

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1803

16 (18.4.1803)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-760498](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-760498)

No. 16. Montag, den 18ten April 1803.

Wöchentliche Ostfriesische
Anzeigen und Nachrichten.

Avertissement.

I. Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König, Unsern etc. Da die Würde Unserer Monarchie und die erforderliche Rücksicht auf die völkerrechtlichen Verhältnisse es erfordern, daß alle Unsere Seeplätze sich Unserer allgemeinen Staats-Flagge bedienen; so wollen Wir als eine solche nur eine weiße Flagge, die den gekrönten schwarzen Adler enthält, hiemit anerkennen.

Ihr werdet daher den Rhebern und Schiffern zu Emden und den übrigen ostfriesischen See-Plätzen bekannt machen lassen, daß auch für sie als Regel festgesetzt worden, die gedachte Flagge unabwweichlich zu führen; wosern sie bey etwaigen Unangelegenheiten, die ihren Schiffen von andern Nationen zugefügt werden, auf den Schutz des Staates Anspruch behalten wollen. Doch wird denselben hiebey nachgelassen, neben gedachter Unserer Staats-Flagge, auch noch eine sogenannte Parade-Flagge, zum Gebrauch bey feyerlichen Gelegenheiten, zu führen. Sind etc.

Berlin, den 18. Februar 1803.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Hardenberg. v. Haugwitz.

Sämmtliche Schiffer und Rheber werden hierdurch angewiesen, sich nach vorstehenden Bestimmungen genau zu achten; insbesondere aber wird allen Obrigkeitlichen, wo Seehäfen sind, hierdurch zur Pflicht gemacht, darauf zu halten, daß die Staats-Flagge von allen Schiffen geführt werde.

Signatur Aurich, den 5. April 1803.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

Citationes Creditorum.

I. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz der Eheleute Jürgen Gerdes Baekmann und Antje Otten Wolff vom Großen-Fehn, Limmeler Parochie, Alle und Jede, welche auf das, von den Eheleuten Christopher Dnnen und Moder Wallrichs auf dem Großen-Fehn, Aurich-Oldendorffer Parochie, an sie privatim verkaufte, daselbst belegene Haus mit Garten und Lande, groß 5 Diemathen 225 Ruthen, oder auf die Kaufgelder, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monathen, spätestens am 10. May d. J., persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Adv. Fisci Thering, Adv. Fisci Tiaden etc., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen

den an das Grundstück präcludiret, und ihm so wol gegen die Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 31. Jan. 1803. Zelting.

2. Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz des Hinrich Janssen, gebürtig in der Ostermarsch, Alle und Jede, welche auf das, von dem Gastwirth Johann Ehmen bey Aurich, an ihn öffentlich verkaufte, vor dem Auricher Morderthore belegene, sogenannte blaue Haus mit Scheune, Warfe und Garten, nebst dem jeho damit vereinigten, vormalß dem Nahler Christian Eberhard Hemcken gehdrig gewesenen kleinen Garten, oder auf die Kaufgelder, resp. ein Eigenthumsden Ertrag der Nutzung schmälern des Dienßbarkeits Pfand oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 10. May d. J. persönlich oder durch die hiesigen Justiz-Commissarien Stürenburg, Detmers, Weber ic. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die ausgetobensu Grundstücke präcludirt, und ihm sowol gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 3. Februar 1803. Zelting.

3. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz des Schiffers Hinrich Hinrichs de Buhr auf dem Großen-Zehn, Alle und Jede, welche auf das, dem Frerich Schweers daselbst resp. von dessen Mutter, des wehl. Schweer Frerichs Witwe Hindertje Harms und Geschwistern, Greetje, Heerte und Gebck Schweers, zum privaten Eigenthum übertragene, darauf von dem Frerich Schweers an seinen Bruder Heerte Schweers, Schiffer auf dem Großen-Zehn, privatim, und von diesem jeho an den Provocanten öffentlich verkaufte, auf dem Großen-Zehn, Limmeler Parochie, belegene Haus mit Garten und Lande, oder auf die Kaufgelder, resp. ein Eigenthumsden Ertrag der Nutzung schmälern des Dienßbarkeits Pfand oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monathen, spätestens am 10ten May d. J. persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Stürenburg, Detmers, Weber ic., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludirt, und ihm so wol gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 3. Febr. 1803. Zelting.

4. Vom Amtgerichte zu Norden werden auf Ansuchen der Eheleute Albert Focken Müller und Elisabeth Ariens, Alle und Jede, welche auf die von dem Hinrich Berends Müller privatim angekaufte Kornmühle, nebst Haus und Garten, nahe an Norden unter Eker-Rott sub No. 3. belegen, ein Erb-Eigenthums Pfand Dienßbarkeits Wendherungs oder sonstiges Real-Recht und Forderungen zu haben vermeinen, hiermit edictaliter citirt und aufgefordert, innerhalb 3 Monaten, und spä-

spätestens in termino reproductionis praecclusivo den 21. May 1803 sothane Ansprüche hieselbst ad acta anzumelden und rechtlich zu bescheinigen; widrigenfalls sie damit präcludirt und in Hinsicht der Mähie und des Hauses, Gartens cum annexis und der Kaufgelder, zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Norden im Königl. Amtgerichte, den 5. Februar 1803. Hoppe.

5. Vom Amtgerichte zu Norden werden ad instantiam der Geelke Janssen, des Hausmanns Jann Haren Ehefrau, Alle und Jede, welche an den von ihren Vater Jann Willems herrührenden und sub assistentia ihres gedachten Ehemannes von ihren Mit-Erben Willem, Albert und Harm Janssen, als plus licitans, anerkaufsten Heerd-Landes, pl. m. 37 Diemath, nebst Antheil an der Umweide, Behausung cum annexis im Leylander-Polder, ein Erb-Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeits-Reunions-Benäherungs- oder sonstiges Real Recht und Forderungen zu haben vermeinen, hie durch edictaliter citirt und aufgefordert, innerhalb 3 Monat, und spätestens in termino reprod. praecclusivo den 21. May a. c. sothane Ansprüche diesem Amtgerichte anzumelden und gehöbig zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit präcludirt und zum ewigen Stillschweigen verwiesen, dagegen aber der Provocantin Geelke Janssen dieser Heerd cum annexis von dergleichen Ansprüche frey adjudiciret werden soll.

Signatum Norden im Königl. Amtgerichte, den 5. Februar 1803.

Hoppe.

6. Beym hiesigen Amtgerichte ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf die im März 1772 von weyl. Marten Janssen öffentlich erkandene, im November desselben Jahres von dessen Wittwen Elke Geelks an Poet Wylts und von diesem im Jahre 1802 an den Hausmann Nittert Ubben auf dem Ryumer Vorwerke und den Brandweindrenner Dirck Janssen Brauer zu Campen öffentlich verkaufte und von letzterem, nachdem er des Nittert Ubben Hälfte an sich gebracht, an den Kirchvogten Peter Dirck Rysius zu Woquard cedirte, daselbst belegene zwey Warffen, einen Real-Anspruch, Forderung, Nähekaufs-Dienstbarkeits- oder sonstiges Recht zu haben vermeinen, cum termino von 12 Wochen, et praecclusivo auf den 12. May nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

Da auch auf diese 2 Warffen und noch einen Warff des gedachten Rysius und das dabey belegene Haus und Garten des Wolbrand Hagen unterm 27. April 1772 im Hypothequenbuche von Woquard 2220 Gulden in Gold Kaufgelder eingetragen worden, welcherwegen der Ausmiener sich in dem Kaufbrieife vom 27. März besagten Jahres wider den damaligen Käufer Marten Janssen das dominium reserviret hat, so aller Wahrscheinlichkeit nach längst bezahlt sind, das desfällige Document aber nicht vorhanden ist: So werden alle diejenigen, welche an diesem eingetragenen Posten und dem darüber ausgestellten Instrumente als Erben, Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche zu haben vermeinen, hie durch aufgefordert, sich damit längstens in gedachtem termino bey dem hiesigen Amtgerichte zu melden, mit der Verwarnung, daß sie sonst mit ihren Ansprüchen präcludirt, die 2220 fl. in Gold als bezahlt geachtet, das desfällige Instrument amortisiret, und dieser Posten im Hypothequen-Buche gelöscht werden solle.

De-

Denenjenigen, welche sich eines Bevollmächtigten bedienen wollen, wird dazu der Justiz-Commissarius Klose in Emden vorgeschlagen.
Pewsum am Königl. Amtgerichte, den 7. Februar 1803.

7. Der Syhlrichter Campe Wiards und der Hausmann Hinrich Bohlen zu Twixlum, mand. et cur. noie. der Erben des weyl. Harm Hinrichs, namentlich: Ebel Harms, Claas Harms Baumann, Geerd Harms de Bries, Sybentje Harms, der weyl. Tentje Harms Sohn, Jacob Albers, des weyl. Sybrand Harms Baumann Sohn, Keemt Berends Schoonhoven und der weyl. Trientje Harms Tochter, Sophia Claassen, ließen folgende, gedachten Erben, zugefallene Immobilien öffentlich verkaufen:

- a) Sechs Grasen Landes unter Twixlum, von weyl. Claas Hinderks herrührend, schwettend östlich an den Osterdeichweg, südlich an Syger Eilders, Claas Gerrits und Harm Carels, westlich an Hinrich Bohlen und nördlich an Willem Frerichs und Claas Gerrits, welche durch den Warner Janssen Rust erstanden worden.
- b) Fünf Grasen Landes unter Twixlum, von Cornelius Heerkes herrührend, schwettend östlich an Harm Carels, südlich an Meisterey-Land, westlich an den Kirchenweg und nördlich an Hinrich Bohlen Land, welche der Zimmermeister Harm Carels erstand.
- c) Ein Warfschhaus mit einem kleinen Garten, von Hinrichs Sybrands herrührend, schwettend östlich an die Heerstraße, südlich an Harre Fokken Erben Haus und Garten, westlich an das Tief und nördlich an eine, mit Wessel Meinders und Berend Peters in Communion gebrauchte Abwässerungs Gasse, sodann oben an die Trist, welches Immobile der Schmiedemeister Berend Peters erstanden.
- d) Ein halbes Warfschhaus daselbst von Dirk und Harm Ennen herrührend, nebst 2 Aeckern Garten-Grund, durch Hinrich Beenen öffentlich angekauft, und durch diesen an den weyl. Harm Hinrichs cediret, schwettend östlich an Wessel Meinders halbes Warfschhaus, südlich an die Communion-Abwässerung, westlich an das Tief und nördlich an Wessel Meinders Grund, welches Grundstück der Schustermeister Hilkelt Claassen erstanden.

Da die Verkäufer ihren Besitzstand durch legale Documente nicht gehörigermassen nachweisen konnten, so wurde sämtlichen Käufern zur Pflicht gemacht, zur vollständigen Berichtigung ihres Besitzes auf die Eröffnung des Liquidations-Prozesses zu provociren, welcher dann auch dato erkannt worden.

Von dem Königl. Amtgerichte zu Emden werden daher alle und jede, welche an vorbeschriebene Immobilien aus irgend einigem Grunde ein Erb- Eigenthums-Reunions- Benäherungs- Pfand- Dienstbarkeits- den Nutzungs- Ertrag schmälern- des oder irgend ein sonstiges dingliches Recht zu haben, als auch diejenigen, welche die vollständige Berichtigung des tituli possessionis bis auf die jetzigen Käufer widersprechen zu können vermeinen, hierdurch abetantur aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, längstens eher in dem, am Montage den 16ten May sat. Vormittags 10 Uhr, angeetzten präclusivischen Reproductions-Termin, bey dem hiesigen Amtgerichte an-

anzugeben und gehdrig zu rechtfertigen, widrigenfalls sie mit selbigen präcludirt, und in Rücksicht mehrgedachter Immobilien und der Kaufgelder gegen die Provocanten zum ewigen Stillschweigen verwiesen, auch demnächst für Letztere die Besigtitel ohne einigen Vorbehalt im Hypothequen-Buche berichtiget werden sollen.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 3. Februar 1803.

Duhm. Dissen.

8. Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz des Warfsmanns Zelsche Wecken zu Aurich-Oldendorff, Alke und Jede, welche auf den, von der Lütter Wecken, erster Ehefrauen des Zelsche Gerdes, Webers auf dem Großen-Wehn, auf ihre mit demselben erzeugte 3 Kinder, Lotte, Laalke und Gerd Zelschen ab intestato vererbten, und nach dem kinderlosen Absterben der Lotte und Laalke, neuerlich von deren Bruder Gerd Zelschen und dem Vater Zelsche Gerdes an den Provocanten privatim verkauften, zu Aurich-Oldendorff belegenen halben Heerd, oder auf die Kaufgelder, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern- des Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real- Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 17. May d. J. persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien Stürenburg, Detmers, Weber u. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß der Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an jenen halben Heerd präcludirt, und ihm damit sowol gegen den Käufer, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 10. Februar 1803.

Zelting.

9. Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz des Loot Offerfs auf dem Großen Wehn, Alke und Jede, welche auf das am 22. Januar 1803 von dem Hilmer Heyen auf dem Großen-Wehn, Aurich-Oldendorffer Parochie, öffentlich verkaufte, und durch den Provocanten zwar auf den Namen seines Sohnes Offer Lootfs, vermöge der von ihm und diesem seinen Sohne nachher gerichtlich abgegebenen Erklärung aber eigentlich für sich selber, meistbietend erstanden, auf dem Großen-Wehn, Auricher-Oldendorffer Parochie, belegenes Haus mit Garten und Lande, groß 3 Diemath 48 Ruthen, — dessen Grund der Verkäufer Hilmer Heyen im Jahre 1790 von den Ober-Erbpächtern des Großen-Wehns in Afer-Erbpacht erhalten hatte, — oder auf die Kaufgelder, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern- des Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real- Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 17. May d. J. persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Adv. Fisci Thering, Adv. Fisci Liaben u. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludirt, und ihm sowol gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 9. Februar 1803.

Zelting.

10. Des wehl. Simon Ufen Wittwe Fopke Corbes Fischer besaß ein hier in der Stadt im Oster-Klufft 6te Noth sub No. 115 am Neuen-Wege befindliches Haus

CIAN



cum annexis, welches mit derselben den 16. April 1759 erfolgten Absterben auf ihre Kinder

- 1) Cord Siemens Ufen,
- 2) Ufe Aken Siemons Ufen,
- 3) Jannes Siemens Ufen,
- 4) Hayke Sieben Siemens Ufen, und
- 5) Stientje Siemens Ufen

angeblich ab intestato vererbet, und in einer darauf gehaltenen Erbtheilung dem ältesten Sohne Coord S. Ufen zu Theil geworden ist. Dieser starb im Jahre 1770 ohne Kinder und in der unter den Intestat-Erben gehaltenen Theilung, dessen Nachlasses soll gedachtes Haus ic. dem Jannes S. Ufen für 2400 fl. Ostfr. in Golde von seinen Miterben in Eigenthum überlassen seyn.

Die über beyde Erbtheilungen etwa vorhanden gewesene Documente sind insbey verlohren gegangen. Der jezige Besitzer, Uhrmacher Jacob Willems Uven, welcher bemeldetes Haus ic. am 18ten Sept. 1781 von weyl. Jannes S. Uven privatim angekauft, hat zur Sicherstellung und vollständigen Berichtigung seines Besitz-Titels sowohl, als auch, um gegen die Ansprüche aller etwaigen unbekanntem Real-Prätendenten sicher zu seyn, ein öffentliches Aufgeboth nachgesuchet, welches per decretum vom heutigen dato erkannt worden.

Es werden demnach die Nachkommen und Erben der sub Nris. 1, 2, 4 und 5 obbenannten Kinder der vormaligen Besitzerin Foppe Cordes Fischer und überhaupt alle und jede, welche an erwähntes Haus cum annexis etwa ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälerndes Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht und Forderungen, besonders auch wider die Vollständigkeit der Berichtigung des Besitz-Titels im Hypotheken-Buche etwas zu erinnern haben mögten, hiemit vorgeladen und aufgefordert, solche ihre Ansprüche und Erinnerungen, innerhalb 3 Monaten und längstens am 18ten May a. c. Vormittags um 10 Uhr entweder persönlich, oder durch die hiesigen Justiz-Commiffarien Loth und Uven auf dem Stadtgerichte anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Verwarnung:

daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen an bemeldetes Haus ic. präcludiret und denselben deshalb ein ewiges Stillschweigen aufergelegt, auch der titulus possessionis bis auf den jezigen Besitzer für vollständig berichtigt erachtet, und im Hypotheken-Buche eingetragen werden solle.

Signatum Nordae in Curia, den 7. Februar 1803.

Amsberwalter, Bürgermeister und Rath.

v. Glan.

II. Auf Instanz der Eheleute Engbert Jacobus Rosevink und Stientje Koelfs Hoffmanns zu Bunde ist wegen eines, von den Eheleuten Evert Evers und Martje Luppen privatim in Fünf und zwanzig jährigen Seckauf erhaltenen, zu Bunde in Kellingwolde, West an Wolbert Balsters und Ost an Evert Watermulder belegenen halben Hauses und Gartens dato der Liquidations-Prozeß erkannt worden.

Es werden daher alle und jede, welche an obbemeldetem Immobile aus Erb- Pfand- Näher- Dienstbarkeits- oder aus irgend einem sonstigen dinglichen Rechte Anspruch machen zu können vermeinen, hiemit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb

halb 9 Wochen, längstens aber in termino den 20. May a. c. anzugeben, widrigenfalls sie damit in Hinsicht dieses Immobilis und des Kaufpretti gegen die jetzigen Besitzer präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgerichte, den 28. Februar 1803.

12. Der Gerjet Beerends Groen zu Holthusen erhielt von dem Jan Koers folgende unter Holthusen belegene Parcelen Fehn, als:

- a) zwey Acker auf dem ersten Gewande, Nord und Süd an Verkäufer Jan Koers und Ost an Liabering Andreas beschwettet;
- b) zwey Acker auf dem zweyten Gewande, Süd an Verkäufer, Nord an Joest Jürgen Groen und West an dem Wasserlauf beschwettet;
- c) vier Aecker in vier Gewende, Süd an Verkäufer, Nord an Joest Jürgen Groen und West an den jetzigen Besitzer und Verkäufer beschwettet;
- d) die Hälfte des Hochmohrs und des Untergrundes

privatim in Eigenthum und trug auf die Erlassung der Edictalien an.

Es werden demnach alle und jede, welche an obbemeldete Immobilien aus Erb- Pfand- Näher- Dienstbarkeits- oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte Anspruch zu haben vermeinen, hiemit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, spätestens aber in termino den 20. May a. c. anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludirt, und in Betracht dieser Immobilien und des Kaufpreises gegen den jetzigen Besitzer zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgerichte, den 28. Februar 1803.

13. Der Harm Harms Weber (auch wol Craemer genannt,) verkaufte im Jahre 1755 den Eheleuten Joest Hinrichs und Geesche Jacobs sein zu Biumum belegenes, Ost am Deiche, West am Heerwege, Nord an Beernd Harms und Süd an Hans Hinrichs Weber, damaliger Zeit, beschwettetes Haus und Garten.

Nach dem Tode bemeldeter Eheleute erbten es deren Kinder, Hinrich Joesten Schnull, Jacob Joesten Schnull und Nyke Joesten Schnull ab intestato an. Die Nyke Joesten Schnull, jetzige Ehefrau des Albert Peters, erhielt es in der Theilung mit ihren Geschwistern in alleinigem Eigenthum und trug zu ihrer Sicherheit, und besonders Behuf vollständiger Berichtigung des Besitzstandes — indem sie nicht im Stande war, ihre Vossession durch legale Dokumente gehörig nachzuweisen — auf die Eröffnung des Liquidations-Prozesses an, welcher denn auch dato erkannt worden.

Es werden daher alle und jede, welche an obbemeldetes Immobile aus Erb- Pfand- Näher- Dienstbarkeits- oder aus irgend einem sonstigen Real- Rechte Anspruch machen, ingleichen diejenigen, welche die vollständige Berichtigung des Besitztitels bis auf Provocantın widersprechen zu können vermeinen, hiemit edictaliter vorgeladen, solche ihre Ansprüche innerhalb 9 Wochen, längstens aber in termino den 20. May a. c. anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludirt und in Rücksicht dieses Immobilis und dessen Preises gegen die Provocantın zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden.

Leer im Amtgerichte, den 28. Februar 1803.



14. Auf Ansuchen des Hayung Jürgens zu Canum und Hanschen Feykes zu Emden curatorio nomine der weyl. Eheleute Jan Eggerkes und Antje Jürgens zu Loquard Kinder ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf die von selbigen sub beneficio legis et inventarii angetretene Nachlassenschaft gedachter Eheleute, es sey aus welchem Grunde es wolle, Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, cum termino von 9 Wochen et praecclusivo auf den 12ten May nächstkünftig, unter der Warnung erkannt:

daß die ausbleibende Gläubiger aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

Denenjenigen, welche sich eines Bevollmächtigten bedienen wollen, wird dazu der Justiz-Commissarius Klose in Emden vorgeschlagen.

Pewsum am Königl. Amtgerichte, den 26. Februar 1803.

15. Nachdem der Schiffer Jacob J. Coopmann hieselbst die Insolvenz seines Budels angezeigt, so ist per resolutionem vom 23. Februar curr. der generale Concurß über des besagten Coopmanns und dessen Ehefrau Vermögen eröffnet, und der offene Arrest erkannt worden,

Es werden demnach sämtliche Creditores der Gemeinschuldner durch diese Edictal-Sitation, wovon ein Exemplar bey hiesigem Gerichte, das andere zu Leer angeschlagen, hiemit von wegen Bürgermeister und Rath dießr Stadt verabladet, ihre Forderungen und Ansprüche an dieser Concurß-Masse in termino liquidationis den 14. May nächstkünftig Vormittags um 10 Uhr zu Rathhause vor dem Deput. Senator Meiners gebührend anzumelden und deren Richtigkeit gehörig nachzuweisen, sub comminatione — daß alle diejenigen, welche in diesem Termin nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Denjenigen, welche durch allzuweite Entfernung oder andere legale Ehehaften an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, werden die hiesigen Justiz-Commissarien Schmid, Bluhm, Meiners und Hüllesheim vorgeschlagen, an deren einen sie sich wenden und denselben mit Information und Vollmacht versehen können.

Signatum Emdae in Curia, den 1. März 1803.

Jussu Senatus.

de Pottere, Secr.

16. Nach erfolgtem Absterben des Zimmermeisters Anton Hummels in Ehel ist über dessen geringen Nachlaß, den seine Erben sub beneficio legis et inventarii angetreten haben, der erbenschaftliche Liquidations-Prozeß erkannt worden. Es werden demnach alle und jede, welche an gedachten Nachlaß Ansprüche zu haben vermeinen, auf den 26. April zur Angabe und Liquidation ihrer Forderungen anhero zu erscheinen citirt, unter der Warnung: daß die ausbleibenden Creditores aller ihrer Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

Friedeburg im Königl. Amtgerichte, den 4. März 1803. Schneberman. 17.



17. Nachdem per resolutionem vom 16ten Februar curr. ob insufficientiam massae über das verschuldete Vermögen des weyl. Schiffers Hinrich Wyckmanns der generale Concurs ex officio eibinet und bey offene Arrest erkannt; so werden sämtliche Creditores des weyl. Gemeinschuldners durch diese Edictal-Citation, wovon ein Exemplar bey hiesigem Gerichte und das andere zu Leer angeschlagen, hiemit von wegen Bürgermeister und Rath dieser Stadt verabladet, ihre Forderungen und Ansprüche an diese Concurs-Masse in termino liquidationis den 14. May nächstkünftig Vormittags um 10 Uhr zu Rathhause vor dem Deput. Senator Kösingh gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit gehörig nachzuweisen, unter der Warnung: daß diejenigen, welche in diesem Termin nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret; und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Denjenigen, welche durch allzuweite Entfernung obet andere legale Ehehaften an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, werden sämtliche hiesige Justiz-Commissarien, namentlich Schmid, Bluhm, Mencke, Reimers und Hüllesheim vorgeschlagen, an deren eine sie sich wenden, und denselben mit Information und Vollmacht versehen können.

Signatum Emdae in Curia, den 28. Februar 1803.

Justi Senatus.

de Pottere, Secr.

18. Vom Amtgerichte zu Aurich werden Alle und Jede, welche an die unzulängliche Vermögens-Masse des abwesenden Johann Kroeger und dessen Ehefrauen Thiebe Wilcken zu Mohrdorff, bestehend

1) aus dem Pretio eines öffentlich verkauften Colonats zu 650 fl. in Golde,

2) aus Mobilien ic., taxirt auf 204 fl. 6 sch. 5 w. Courant,

worüber per decretum vom heutigen dato der concursus creditorum erkannt worden, einige Forderungen und Ansprüche haben mögten, hiemit öffentlich vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, spätestens am 13. May d. J., persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Stürenburg, Detmers, Weber ic., auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die Masse präcludirt, und ihm deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Zugleich wird allen denjenigen, welche von den Gemeinschuldnern etwas an Gelde, Sachen, Effekten oder Briefschaften unter sich haben, aufgegeben, solches ohne Verzug, jedoch mit Vorbehalt ihres Rechts, dem hiesigen Amtgerichte getreulich abzuliefern, unter der Warnung, daß eine sonstige Ablieferung die nochmalige zum Besten der Masse, eine Verschweigung aber den Verlust des Pfand- und etwaigen sonstigen Rechts nach sich ziehen werde.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 28. Febr. 1803.

Telting.

19. Beym Königlichen Amtgerichte zu Norden sind wider alle diejenigen, welchen auf eine sub dato den 19. August 1778 von den Eheleuten Berend Janssen Neuman und Agte Frerichs Meyer an den Hausmann Eggert Martens über Fünfhundert Gulden in Gold ausgestellte, und im Amtgerichtlichen Hypothequen-Buche

(No. 16. Pppp.)

sub



Sub dato den 3. April 1783 auf der Mit-Schuldnerin Ein Viertel Antheil an einem Communion-Heerde in der Westermarsch Tom. 15. No. 2. eingetragen, darauf an den Prediger Kirchhoff tut. Folkert Evers noie. den 6. December 1790 gerichtlich cedirte, jetzt aber verlorene Obligation, als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfands- oder sonstige Briefs-Inhaber, irgend einiges Recht zustehen mögte, edictales cum termino von 3 Monaten, und zur Angabe und Justification auf den 28. May a. c., unter der Warnung erkannt:

daß den etwaigen Inhabern sonst ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt, die Obligation als verloren amortisiret und im Hypothequen-Buch geldschet werden solle.

Signatum Norden im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 8. Februar 1803.

Hoppe.

20. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz des Zimmermanns Rewert Zanffen vom Lübbers-Zehn, Alle und Jede, welche auf das, im Jahre 1794 von dem Harm Frerichs Lienemann an seinen Sohn Claas Harms Lienemann daselbst, und jeso von diesem an den Provocanten öffentlich verkaufte, auf dem Lübbers-Zehn belegene Haus mit Garten und Warse, oder auf die Kaufgelder, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 13. May d. J., persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Stürenburg, Detmers, Weber ic., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludirt, und ihm so wol gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 25. Februar 1803.

Telting.

21. Auf die Instanz des Gärtners Christopher Nannen zu Leer, ist wegen eines von dem Geerd Caspers privatim angekauften, zu Leer hinter dem Schüttfoven belegenen, Süd am Wege, West an Harm Kleiffen Neckenborg, Nord an dem Kamp des Justiz-Commissions-Rath Sütthoff und Ost an dem Hause und Garten des Harm Wilcken Wittwe beschwetteten Hauses und Gartens dato hodierno der Liquidations-Prozeß erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an rubrizirtes Immobile aus Erb-Pfand- Näher- Dienstbarkeits- oder aus irgend einem sonstigen dinglichen Rechte Anspruch machen zu können vermeinen, hiemit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, längstens aber in termino den 7. Juny a. c. anzugeben, widrigens falls sie damit präcludirt, und in Rücksicht dieses Immobiles und dessen Preises gegen den Provocanten zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden.

Leer im Amtgerichte, den 21. März 1803.

22. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Fuhrmanns Geerd Harms nicht nur edictales, sondern es ist auch ein gerichtliches Aufgebot zur vollständigen Berichtigung des Tituli possessionis wider alle und jede, welche aus ein-

nem



nem Eigenthums- Dienſtbarkeits- oder ſonſtigem dinglichen Rechte Ansprüche zu haben berechtigt zu ſeyn vermeinen, an dem an der Stevelſtraße in Comp. XII. No. 28. ſtehendem Hauſe und Stall neſt Zubehörungen, welches im Hypothequen-Buche auf dem Namen eines Albert Lubberts, als Beſizers, Kraft Erbfolge von ſeinen Eltern, neſt einer Verſicherung zu 100 Rthlr. im Brand-Cataſtro und jährlich zur königlichen Rentey zu erlegenden Grundpacht zu 20 Stüber ſtehet, und durch die Eheleute Harm Geerds und Jaapje Chriſtians, Kraft notarialen Kaufbriefes vom 29ſten May 1784 von dem Wirziger Dirl Noemes und Amtgerichts- Pedellen Zimmermann, als Vormünder der Hans Janſſenſchen Kinder und Erben derer Eheleute Wybe Claſſen Terborg und Taatje Hanſen, für 200 Gulden in Golde gekauft und beſeſſen iſt, auch noch durch Provocanten Geerd Harms beſeſſen wird, und welcherhalb der Eigenthums- Uebergang von dem Albert Lubberts auf letztgenannte Eheleute nicht, ſondern der ſchon vor, in und nach dem Jahre 1766 bis zu ihrem Ableben ſtatt gefundene Beſitz des Wybe Claſſen Terborg und der Taatje Hanſen, als Erben des letztgenannten Vaters, Hans Berends, durch eingenommene Zeugniſſe ausgeforſchet werden können, cum termino von 6 Wochen, et reproductionis ſimulque annotationis, et juſtificationis praecluſivo auf den 2ten Juny nächſtkünftig Vormittags um 10 Uhr, coram Deputato, Senator de Pottere, unter der Verwarnung eines immerwährenden Verluſtes aller etwoigen in geſagter Friſt nicht angegeben werdender Gerechtfame an dem geſagten Hauſe, Stall und Zubehör, neſt ſelbiges gerichtlicher Eigenthums- Zuerkennung dem Fuhrmann Geerd Harms, Kraft erwähnten Ankaufs des vieljährigen Beſizes und dieſes Proclamatis, erkannt.

Signatum Emdae in Curia, den 12. April 1803.

23. Der Poſt-Commiſſarius Liard Wagener verkaufte die Hälfte des von dem Kaufmann Eylardi an ſich gebrachten, Nord an Meinert Abels Wittwe und Paſſt Erben, Süd an dem jetzigen Verkäufer, Weſt mit dem, von Knobbe gekauften Grundes, an den Bogten Bruns und Oſt an der ſogenannten Dreckſtraße belegenen Gartens, dem Schneidermeiſter H. L. Lutter zu Leer, und dieſer trug auf die Erlaſſung der Edictalien an.

Alle und jede, welche an obbemeldetes Immobile, aus Erb- Pfand- Näher- Dienſtbarkeits- oder aus einem ſonſtigen dinglichen Rechte Auspruch machen zu können vermeinen, werden hiemit edictaliter vorgeladen, ſolche innerhalb 9 Wochen, längſtens aber in termino den 7. Juny a. c. anzugeben; widrigenfalls ſie damit präcludirt und in Rückſicht dieſes Immobiles und deſſen Preiſes gegen den jetzigen Provocanten H. L. Lutter zum immerwährenden Stillſchweigen verwieſen werden ſollen.

Leer im Amtgerichte, den 21. März 1803.

24. Der Meint Janſſen kaufte ſtante matrimonio mit Doortje Janſſen ein halbes Haus neſt Garten zu Suurhuſen von dem weyland Jan Harms öffentlich an, worauf erſtere dieſes Immobile an die jetzige Beſitzerin Malke Harms aus der Hand verkauft haben; letztere hat zur Sicherheit wider alle unbekannte Real-Prätendenten ein gerichtliches Aufgebot nachgeſucht, ſo Dato erkannt worden.

Von dem königlichen Amtgerichte zu Emden werden daher Alle und Jede,
wel-



welche an obbesagtem Immobile ein Eigenthums- Pfand- Benäherungs- Dienstbarkeits- den Nutzung- Ertrag schmälern oder irgend ein sonstiges dingliches Recht zu haben vermeynen, hierdurch edictaliter vorgeladen, ihre Ansprüche innerhalb 9 Wochen, spätestens aber in termino peremptorio den 3. Juny nächstkünftig, Vormittags 10 Uhr anhero anzugeben und gehörig zu rechtfertigen, unter der Warnung:

daß im Ausbleibungsfall sie mit ihren Ansprüchen abgewiesen und ihnen in Hinsicht dieses Immobilis und desselben neuen Besitzers ein ewiges Stillschweigen imponiret werden soll.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 16. März 1803.

Bluhm. Dissen.

25. Vom Amtgerichte zu Aurich werden Alle und Jede, welche an die unzulängliche Vermögens-Masse des Schiffers Claas Harms Kienemann auf dem Lübberts-Wehn, bestehend

- 1) aus dem Pretio eines öffentlich verkauften Hauses mit Garten und Warfe daselbst, zu 1110 fl. in Gold,
- 2) aus einem jezo zu Leer liegenden Nuttschiffe,
- 3) aus wenigen Mobilien,

worüber, auf Ansuchen des Gemeinschuldners, um Ertheilung des Beneficium cessionis bonorum, per Decretum vom 17. Julij. der Concursum creditorum erkannt worden, einige Forderungen und Ansprüche haben möchten, öffentlich vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, spätestens am 7. Juny d. J. persönlich oder durch die hiesige Justizcommissarien Stürenburg, Deumers u. auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, sich auch über das nachgesuchte Beneficium cessionis bonorum zu erklären, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die Masse präcludirt und ihm deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch von ihm die Bewilligung der Wohlthat der Cession angenommen werden soll.

Zugleich wird allen denjenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieftaschen unter sich haben, aufgegeben, solches ohne Verzug, jedoch mit Vorbehalt ihres Rechts, dem hiesigen Amtgerichte getreulich abzuliefern, unter der Warnung: daß eine sonstige Ablieferung die nochmalige zum Besten der Masse, eine Verschweigung aber den Verlust des Pfand- und etwaigen sonstigen Rechts nach sich ziehen werde.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 24. März 1803.

Zelting.

26. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz der Compagnie der Ober-Erbpächter des Großen-Wehns, Alle und Jede, die auf das im Jahre 1726 von dem weyl. Lieutenant Enno Ennen an Harm Everts privatim, und im Jahre 1764 von diesem an den weyl. Feye Lammerts öffentlich verkaufte, von letzterem auf seine Kinder Lammert, Hans, Jann, Gesche und Meycke Feyen, ab intestato vererbte, von selbigen im Jahre 1793 an den weyl. Blaufärber Johann Grothoff und dessen Ehefrau Ette Ehmen Alden, und von diesen Eheleuten im Jahre 1797 an ihren resp. Sohn und Stiefsohn, Evert de Buhr, privatim verkaufte, durch denselben Ab-

fer-



sterben auf seine Halbgeschwister, des weyl. Johann Grothoff Kinder aus seiner zweyten und dritten Ehe, und mit dem Tode des Sohnes dritter Ehe, Willem, für dessen Antheil auf die übrige Kinder, und auf seine Mutter, Ette Ghmen Aven, ab intestato vererbte, neuerlich aber an die Compagnie der Ober-Erbpächter des Großen-Wehns öffentlich verkaufte, auf dem Großen-Wehn belegene Haus mit Garten, oder auf die Kaufgelder, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits- Pfand- oder sonstiges Real-Recht, besonders aber auch

1) auf den, für des weyl. Lieutenant Enno Ennen Sohn, den landschaftlichen Secretair Reinhard Anton Ennen, aus einer, jeho fehlenden Verschreibung des Harm Everts von 10. October 1754, eodem eingetragenen Kaufschilling- Rest zu 200 fl.;

2) auf die, ex obligatione des Harm Everts, d. d. 10. Februar 1736, an Franz Buis zu Emden, am 24. October 1763 eingetragene 235 fl. 19 sbr.

als Eigenthümer, Cessionarien, Pfands- oder andere Briefs-Einhaber, Anspruch haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 28. Juny d. J., persönlich oder durch die hiesigen Justiz-Commissarien, Adv. Fisci Thering, Adjunct. Fisci Tjaden u., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen an das Grundstück präcludirt, und sie sowol gegen die Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, zum ewigen Stillschweigen verwiesen, die specialiter aufgebotene Instrumente amortisirt und die daraus eingetragene Posten im Hypothequen-Buche geldschet werden sollen.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 14. März 1803. Tolting.

27. Auf das dem Land-Richter von Klerff ehemals zuständig gewesene Haus sub No. 8. Markts-Quartier im Stadtgerichts-Hypothekenbuche registriret, ist eine Vormundschaft mit nachstehenden Worten eingetragen:

„Ist über Johannes Schonerus weyl. Ehefrauen von Gesina Altena Kins, der den 8. May 1752 als Curator angestellt und confirmiret.“

Der jetzige Besitzer, Schützen-Lieutenant Gerd Fischbeck, hat zur Löschung dieser Vormundschaft wider alle, die deshalb an dieses Immobile noch Forderung haben mögten, besonders wider die Kinder des Johannes Schonerus oder deren Erben, auf eine Edictal-Vorladung angetragen, und ist solche auch dato erkannt. Diefemnach werden alle diejenigen, welche wegen obbemeldter Vormundschaft noch einigen Anspruch, es sey aus welchem Grunde es wolle, zu haben vermeinen, und namentlich die Kinder des Johannes Schonerus, oder deren Erben, hiemit edictaliter vorgeladen, ihre Ansprüche innerhalb 9 Wochen, und spätestens in termino praejudiciali den 2. Juny Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Stadtgerichte, entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, wozu ihnen die hiesigen Justiz-Commissarien Börner und Stürenburg vorgeschlagen werden, anzugeben, unter der Warnung:

daß der sich nicht meldende mit seinen Ansprüchen wegen dieser Vormundschaft auf obbenanntes Immobile präcludiret und die Vormundschaft selbst geldschet werden solle.

Sign. Esens im Stadtgerichte, den 19. März 1803.

Mencke.

es.



28. Die Interessenten der Commune Loga ließen, auf erhaltene gerichtliche Erlaubniß, nachstehende Gemeinheits-Stücke, zur Bestreitung der durch die Theilung der Gemeinen-Weide verursachten Commun-Kosten, am 5. Februar dieses Jahres öffentlich verkaufen:

- 1) Das Kuhhirten-Haus mit Garten in 2ter Klust No. 7. zu Loga belegen, welches von Berend Oken Ewens erstanden wurde;
- 2) Ein Stück Land, beschwettet gegen Norden an Peter Barths und das Horst-Günstheil, ins Süden und Westen an den Hamrichs-Beg, wovon der Kaufmann Friedrich Bindels Käufer wurde;
- 3) Ein auf der Loger Gaste, im sogenannten Almts-Kamp, belegenes Mährken, ins Osten und Norden an den Wasserlauf daselbst, ins Süden an Berend Oken und ins Westen an den Beg beschwettet, welches durch Claas Penning erstanden wurde;
- 4) Ein bey dem ebengenannten Almts-Kamp belegenes Stück Land, gegen Süden an Berend Oken, gegen Osten an Keiner van Garrel, gegen Norden an dem gemeinen Fußpfade und gegen Westen an den Fahrweg grenzend, welches von Jann Nechus erstanden wurde;
- 5) Ein auf der Loger Gaste belegenes Stück Land an der Heerstraße und dem Wege nach Heißfelde beschwettet, von dem Herrn Baron von Rehden erstanden;
- 6) Das sogenannte Hase-Mährken daselbst, grenzend ins Westen an die Wasserleitung, ins Osten an verschiedene End-Aecker, ins Süden an Frerich Baumanns Wittwe und ins Norden an den Weg von Heißfelde, wovon der Bäckermeister Eme Busmann Käufer geworden;
- 7) Das daselbst belegene Sögtamps-Mährken, ins Osten an den Herrn Cammerherrn von Kloster, ins Westen an Loger Pastoren Land, ins Süden an verschiedene End-Aecker und ins Norden an den Fahrweg beschwettet, welches von dem Herrn Grafen E. U. von Wedel erstanden wurde;
- 8) Das daselbst belegene Heydlands-Mährken, ins Süden und Norden an verschiedene End-Aecker und ins Osten an den Weg und Wasserlauf beschwettet, wovon Dirk Eggen Käufer wurde;
- 9) Die sogenannte Kenste-Fenne mit dem dabey befindlichen Kiel-Acker, ins Norden an verschiedene End-Aecker, ins Süden an Tobias Boumann, ins Osten an mehrere End-Aecker und ins Westen an Harm Janssen beschwettet, von dem Kaufmann Erhard Carl Schreiber erstanden;
- 10) Die bey voriger Fenne belegene beyden Bau-Aecker, ins Norden an Harm Schulte, ins Süden an Harm Janssen Penning und die Wasserleitung, ins Westen an herrschaftlich Evenburgisches Land und ins Osten an die Wittwe Rösings beschwettet, welches von Roolf Berends gekauft wurde;
- 11) Den sogenannten Heydlands-Beg nebst dem dabey liegenden Stück Land, wovon ersterer ins Osten und Westen an herrschaftlich Evenburgisches Land, ins Norden an das Loger Feld und einen Wall und ins Süden an den Fahrweg; letzteres aber ins Süden an die Loger Gaste, ins Osten an die Gemeis

- meine=Weide, ins Norden an das Gemeinheits=Moor und ins Westen an den Schloot beschwettet ist, welche beyde Stücke von Dirk Eggen erstanden wurden;
- 12) Einen Weg auf dem Süg=Ramp, schwettend ins Osten und Norden an den Herrn Cammerherrn von Closter, ins Westen an Tobias Boumann und ins Süden an den Fahrweg, von dem Kaufmann Friedrich Windels erstanden;
- 13) Das sogenannte Schwengel=Wehrken auf der Loger Gasse, beschwettet ins Norden an verschiedene End=Necker, ins Süden an den Fahrweg, ins Westen an Dirk Hinrichs und ins Osten an Jann Peters, wovon der Herr Baron von Rehden Käufer wurde; und endlich
- 14) Ein auf dem Loger Hoch=Moor belegenes Stück Land, 12 Diemath groß, ins Osten, Norden und Westen an das Gemeinheits=Moor und ins Süden an den Gemeinen Zug=Schloot grenzend, welches gleichfalls von dem Herrn Baron von Rehden erstanden wurde.

Da die Commune ihren Besizstand in Absicht obiger Grundstücke durch legale Documente nicht gehörig nachweisen konnte: so wurde den sämtlichen Käufern zur Pflicht gemacht, zur vollständigen Berichtigung des Tituli possessionis ein öffentliches Aufgebot aller unbekanntten Real=Prätendenten zu veranlassen, worauf auch dato erkannt worden.

Von diesem Gerichte werden daher alle und jede, welche an die obbenannte Immobilien ein Erb= Eigenthums= Pfand= Näher= Dienstbarkeits= oder sonstiges, das Eigenthum oder den Nutzungs= Ertrag schmälerndes Real= Recht haben, oder an die Kaufgelder Anspruch machen zu können glauben möchten, hiemit öffentlich vorgeladen, ihre Forderungen und Ansprüche innerhalb 3 Monaten, spätestens aber in termino reproductionis den 16. July a. c. Morgens 10 Uhr bey diesem Gerichte anzudeuten und deren Nachweisung zu gewärtigen, unter der Warnung:

daß die Aussenbleibenden mit ihren etwaigen Ansprüchen an die aufgeboteene Immobilien präcludiret, und in Hinsicht derselben und der Kaufgelder gegen die Provocanten zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Evensburg am hochgräflich von Wedelschen Gerichte, den 5. April 1803.

Detmers.

29. Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz des Hausmanns Jacob Harms zu Oldeborg, Alle und Jede, welche auf das von den weyl. Eheleuten Johann Hedden Gerdes und Kensch Wohlen auf ihre 4 Kinder, Mettje, des Schusters Gerd Keemts zu Marienhafse Wittwe, Wöhle Uden, zu Uggant, Ida, des Hausmanns Keemt Hoots zu Grimersum Ehefrau, und Gerd Hedden Janssen zu Oldeborg, ab intestato vererbte, nach Abfindung des Letzteren aber den drey Ersteren verbliebene, und von ihnen sub dato 14. März a. c. an den Garret Claassen zu Uppende öffentlich, von diesem aber jezo an den Provocanten privatim verkaufte, zu Oldeborg belegene Stück Landes, die Kuh=Fenne genannt, nach Abzug der davon mit Cameral= Consens getrennten pl. min. 2 Diemathen, groß pl. min. 6½ Diemath, oder auf die Kaufgelder resp. ein Eigenthums= den Ertrag der Nutzung schmälerndes Dienstbarkeits= Benäherungs= Pfand= oder sonstiges Real= Recht haben mögten,

dtz.



Öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 19. July d. J. persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien Strömsburg, Detmers, Weber ic. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, anter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludiret, und ihm sowohl gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 14. April 1803.

Telling.

30. Ad Instantiam der Eheleute Heyne Meints und Martje Tobias, in der Brande, werden Alle und Jede, welche auf die von Cornelius Siemens auf dem Bezirker Fehn im Jahr 1802 privatim erstandene Barfskätte in Großende, bestehend aus einem Hause und dem mit 4 Diemath 215 Ruthen aus Königl. Willdahn zugemessenem Grunde, ein Retracts- Servituts- Erb- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben, wie auch auf die May und Michaeli 1803. bezgleichen May 1804 fällig werdenden Kaufgelder, Ansprüche machen zu können sich berechtigt erachten mögten, hie mit peremptorie vorgeladen, innerhalb 9 Wochen und spätestens in termino repro-ductionis den 27. Juny bevorstehend Morgens 9 Uhr, anhero zu erscheinen, ihre Forderung ad acta anzugeben, selbige mit Justificatorien in originali zu belegen, mit dem Provocanten gütliche Handlung zu pflegen und nöthigenfalls rechtliche Entscheidung zu gewärtigen.

Nach Ablauf dieses termini sollen acta für beschloffen erachtet, und diejenigen, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet oder nicht gebührend justificiret, mit denselben präcludiret und ihnen desfalls gegen den Imperantem sowohl als gegen andere etwa sich meldende und zur Hebung gelangende Prätendenten ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Signatum Verum im Königl. Amtgerichte, den 12. April 1803.

Kettler.

31. Beym hiesigen Amtgerichte ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf das von den weyl. Gebrüdern Jürgen und Wybert Claassen Heyning auf ihre Schwester Eitje Claassen Heyning, des weyl. Hausmanns Koelf Cryns Ohling Wittwe, und von letzterer nach ihrem Absterben auf ihren Sohn, den auch weyl. Hausmann Heyke Koelfs Ohling vererbte, von diesem im Jahre 1797 öffentlich verkaufte, von den Gebrüdern, Schmiedemeistern Frerich Bruns zu Greetstel und Focke Bruns zu Groothusen erstandene und im Jahre 1801 an Habbe Claassen cedirte, zu Pewsum belegene Haus nebst Garten, einem Kirchensitze und 7 Gräbern auf dem Kirchhofe, einen Real-Anspruch, Forderung, Näherkaufs- Dienstbarkeits- oder sonstiges Recht zu haben vermeinen, cum termino von 9 Wochen, et praeclusivo auf den 23. Juny nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

Denenjenigen, welche sich eines Bevollmächtigten bedienen wollen, wird dazu der Justiz-Commissarius Klose in Emden vorgeschlagen.
Pewsum am Königl. Amtgerichte, den 9. April 1803.



32. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam der Eheleute Gerke Pieters, Meister-Knecht auf der hiesigen Baummannschen Delmühle, und Antje Hilbers nicht nur Edictales wider alle Real-Prätendentes und Näherkaufs-Berechtigte überhaupt, sondern es ist auch ein gerichtliches Aufgeboth zur vollständigen Berichtigung des tituli possessionis wider alle und jede erkannt, welche aus einem Erb-Eigenthums-Dienstbarkeits- oder sonstigen dinglichen Rechte, Ansprüche zu haben berechtiget zu seyn vermeinen, an dem an Vierkannt in Comp. 15. Num. 65. stehenden Hause und Garten, welches im Hypothekenbuch auf dem Namen eines Freerich Focken, welcher unverheyrathet, und solches von seinem Vater geerbet, im Brand-Catastro aber nicht versichert, sondern mit einer jährlichen Grundpacht zu 4 Stbr. registriret stehet, und welches provocantische Eheleute vermögte Erwerbungs-Documenti vom 18. Novbr. a. pr. von dem Schiffszimmer-Knecht Hans Janffen Struve und Roelfke Meinders privatim anerkaufte haben.

Von dem Freerich Focken soll dies Haus auf einen gewissen Jan Junker, von diesem wieder auf einen Folkert Janffen, und von diesen auf den Jan Berends devolviret seyn, von welchem Letztern die Verkäufer H. F. Struve und Frau besagtes Haus kraft gerichtlichen Kauf-Contracts vom 9. Decbr. 1786 acquiriret haben, und können keine Dokumente des Besizes von dem Fr. Focken bis auf den J. Berends beygebracht werden, cum termino von 9 Wochen et reproductionis praeclusivo auf den 27. Juny nächstkünftig des Vormittags um 10 Uhr zu Rathhause vor dem Deput. Senator de Pottere, sub comminatione: daß nach Ablauf solchen Termins, im Ausbleibungsfall, allen etwaigen bekannten und unbekanntem Real-Prätendentes des vorerwähnten Grundstücks cum annexis ein ewiges Stillschweigen auferleget, und mit allen ihren Forderungen ex quocunq; capite präcludiret, denen Provocanten selbiges Spruchfrey in Eigenthum adjudiciret, und auf den Grund eines solchen Spruchs der Besittital für dieselben im Hypothekenbuch berichtigt werden soll.

Signatum Emdae in Curia, den 12. April 1803.

33. Nachdem über des weyl. Heere Heeren zu Züberde Nachlassenschaft, welche aus einem Hause mit dem dazu gehörigen Lande und aus einigen Mobilien besteht, der generale Concurfus eröffnet worden; so werden hiedurch alle diejenigen, die einige Ansprüche darauf haben mögten, öffentlich vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten und spätestens am 12. July Vormittags 9 Uhr persönlich oder durch die Justiz-Commissions-Räthe Schröder, Hdring u., in Leer hieselbst bey diesem Amtgerichte anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, weil jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die Concur-Masse präcludirt und ihm deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Zugleich wird allen denjenigen welche aus dem Nachlasse etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften hinter sich haben, angedeutet, solches sofort, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in das Depositum dieses Amtgerichts abzuliefern und zwar unter der Warnung: daß eine sonstige Ablieferung für nicht geschehen geachtet, und solche Sachen zum Besten der Masse anderweit beygetrieben, eine Verschweigung oder Zurückhaltung solcher Sachen aber den Verlust des Pfands

(No. 16. 2999.)

Pfands



Pfand- und etwaigen sonstigen Rechts nach sich ziehen solle.

Signatum Stieghausen im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 5. April 1803.

34. Bey dem Borss- und Jarssumschen Gerichte ist auf Ansuchen des Jacob Jacobs Wolff Namens seiner Ehefrauen Hilke Campen zu Wolthusen citatio edictalis wider Alle und Jede, welche auf das, zu Klein-Borssum belegene, im Hypothekenbuch Tom. I. Num. 10. pag. 163 seq. registrirte, durch Provocantin von ihrer Mutter, des weyl. Hausmanns Campe Harns zu Jarssum nachgelassenen Wittwe Moder Janssen privatim angekaufte Haus und Kohlgarten cum annexis, ein Erb-Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeits-Benäherungs- oder sonstiges Real-Recht zu haben vermeinen, cum termino reproductionis von 9 Wochen, et praeclusivo auf den 22. Juny curr. Vormittags 10 Uhr unter der Warnung:

daß die Außenstehenden mit ihren Forderungen an das Grundstück präcludiret und ihnen damit, sowohl gegen die Käuferin und Provocantin, als gegen die Gläubiger und Prätendentes, welche sich gemeldet und ihre Ansprüche justificiret haben, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle, dato erkannt worden.

Signatum Emden am Borss- und Jarssumschen Gerichte, den 12. April 1803.

Bluhm.

Citationes Edictales.

I. Nachdem die Johanna Verndes bey dem hiesigen Stadtgericht klagend angebracht, daß ihr Ehemann Hinrich Schroyenstein sie seit den 12. Juny 1801 heimlich verlassen und von hier entwichen, ohne seitdem die mindeste Nachricht von seinem jetzigen Aufenthalt angegeben zu haben, mithin eine bössliche Verlassung obwalte, sodann wegen dieser Untreue und schlechten Behandlung auf die Trennung ihres Ehebündnisses angetragen hat; so wird von wegen Bürgermeister und Rath dieser Stadt gedachter Hinrich Schroyenstein durch gegenwärtiges öffentliches Proclam, welches hieselbst und zu Leer angeschlagen, auch den hierländischen Intelligenzblättern, sodann den Haarlemmer Zeitungen inseriret worden, edictaliter vorgeladen, a dato innerhalb drey Monaten und längstens in termino praejudiciali den 30. Juny nächstkünftig, Vormittags um 10 Uhr in Person oder durch einen genugsam instruirten Bevollmächtigten, wozu die hiesige Justiz-Commissarien, Schmid, Bluhm, Mencke, Reimers und Hüllesheim ihm vorgeschlagen werden, auf dem Rathhause vor dem Deputato Refer. Deteleff zu erscheinen, die Ursache seiner Entweichung anzugeben, sodann sich über die Behandlung seiner Frau und die in der Klage angegebene That-Sachen zu verantworten, die Instruction des Prozesses abzuwarten, sodann rechtlichen Erkenntnisses, im Fall keine Sühne statt finden sollte zu gewärtigen, unter der Warnung: daß falls er ausbleibet, er für einen bösslichen Verlasser erklaret, die übele Behandlung seiner Frau als wahr und eingestanden angenommen und nicht nur auf die Trennung der Ehe erkannt, sondern er auch für den allein schuldigen Theil erklaret, sodann in die Strafen der Ehescheidung verurtheilet werden soll.

Signatum Emdae in Curia, den 15. März 1803.

Jussu Senatus.

de Pottere, Secretair.



2. Von wegen Bürgermeister und Rath der Stadt Emden ist in Sachen des jüdischen Kaufmanns Isaac Joseph Salomons in Emden, Klägers contra den jüdischen Kaufmann Marcus Heymann Wehl. der sich zuletzt, soweit die hiesige Nachrichten lauten, zu Rotterdam aufgehalten hat, von dort aber entwichen seyn soll, eine Edictal-Citation erkannt, welchem gemäß gedachter M. Heymann hiemit verablädet wird, um in termino den 14. July nächstkünftig des Vormittags um 10 Uhr in Person zu Rathhause vor dem Deputat. Senat. Abends zu erscheinen, um einen wider denselben eingeklagten Wechsel, groß 44 L. Sterl. 10 Pence zu recognosciren, und da auch zur Sicherheit dieses Wechsels zwei unter dem hiesigen Kaufmann Isaac Gottlieb an Beklagten adressirte und demselben zugehörige Kisten mit Waaren, gemerkt H. B. V. und H. B. X., von dem Isaac Joseph Salomons, als Kläger, mit Arrest belegt sind welches bereits im Jahr 1800 den 28. März geschehen, gegen Bezahlung des Wechsels, besagte Kisten in Empfang zu nehmen; widrigenfalls Beklagter im Nichterscheinungsfall entweder in Person oder durch einen gerichtlich qualifizirten Mandatarium, zur Abwahrung dieser Sache, wozu demselben die hiesigen Justiz-Commissarien Schmid, Bluhm, Reimers und Hüllesheim, von welchen der Justiz-Commissarius Reimers dem M. Heymann als Mandatarius absentis zugeordnet worden, vorgeschlagen werden, zu gewärtigen hat, daß nach Ablauf der bestimmten Frist der Wechsel pro recognito geachtet, und die Condemnation des Beklagten in die darin enthaltene Summe und Zinsen erfolgen soll. Auch wird in diesem Fall diese edictalcitation darauf extendiret, daß in dicto termino sämtliche Prätendentes auf diese beyde Kisten ihre Ansprüche verlaublich und geltend machen müssen; wes Endes sie sich an einen der hierin bemeldeten Justiz-Commissarien, zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame wenden können, unter der Verwarnung: daß im Entstehungsfall, wenn sich Niemand meldet, der Extrahent J. J. Salomons für berechtigt erklärt werden soll, diese 2 Kisten zu seiner Befriedigung öffentlich verkaufen zu lassen und der etwaige Ueberrest des Rauffchillings ad depositum judiciale geleyet werden soll.

Signatum Emdae in Curia, den 12. April 1803.

Sachen, so zu verkaufen.

1. Vermöge der bey den Amt- und Stadtgerichten zu Aarich affigirten Subhastations-Patente mit Verkaufsbedingungen, die auch beyrn Auctions-Commissair Reuter zu Aarich einzusehen und abschristlich zu haben sind, soll

1) des in Concurs gerathenen Schusters Abraham Janssen Ottersberg auf dem Großen-Wehn, Aarich: Oldendorffer Parochie, und dessen 7 minderjährigen Kinder 1ster Ehe, Haus mit Garten und Lande daselbst, groß pl. min. 2 Diemathen, eidlich gewürdiget nach Abzug der Lasten auf 1200 fl. in Golde,

2) das dem Abraham Janssen Ottersberg allein gehörige daselbst belegene Stück urcultivirten Grundes, 2 Tagwerk breit und ohngefähr 15 Tagewerk lang, eidlich taxirt nach Abzug der Lasten auf 100 Rthlr. in Golde,

am 8. März und 5. April auf dem Amtgerichte Aarich, am 11. May dieses Jahres Nachmittags 2 Uhr aber in des Hene Janssen Backer 2tem Compagnie-Hause auf dem Großen-Wehn, Aarich: Oldendorffer Parochie, öffentlich feil geboten und den Meist-



Meißbietenden, indem auf die nachher etwa einkommende Gebote nicht weiter reflectirt wird, bloß mit Vorbehalt Amtgerichtlicher und obervormundschastlicher Approbation zugeschlagen werden.

Zugleich wird in Hinsicht der den Kinder erster Ehe des Gemeinschuldners gehörenden Hälfte des Hauses mit Garten und Lande, allen aus dem Hypothekens-Buche nicht consistirenden Real-Prätendenten, besonders auch den zu einer den Nutzungs-Ertrag schmälern den Dienstbarkeits-Berechtigten aufgegeben, ihre etwaige Gerechtfame, spätestens am 10. May dieses Jahres des Vormittags auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, widrigens sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den Käufer und in so weit sie das Grundstück Nro. 1. betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 2. Februar 1803. Teltling.

2. Vermöge der bey den Amt- und Stadt-Gerichten zu Aurich affigirten Subhastations-Patente mit Verkaufs-Bedingungen, die auch bey dem Auktions-Commissair Reuter zu Aurich einzusehen und abschriftlich zu haben sind, soll das zur Concurs-Masse der Eheleute Gerd Gerdes Trauernicht und Anna Peter auf dem Spezzers-Fehn, Aurich-Oldendorffer-Parochie, gehörige, daselbst belegene Haus mit Garten und Lande, eidlich gewürdiget, nach Abzug der Lasten, auf 1500 fl. in Golde, am 30. April Nachmittags 2 Uhr in des Andreas Rinderts Wirthshause auf dem Spezzers-Fehn, öffentlich feil gebothen und dem Meißbietenden, indem auf die nachher etwa einkommende Gebote nicht weiter reflectirt wird, bloß mit Vorbehalt Amtgerichtlicher Approbation, zugeschlagen werden.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 14. Febr. 1803. Teltling.

3. Des weyl. Ziegelfabrikanten E. H. Egberts Wittwe Anke von Hbbelen und deren minorene Kinder Vormünder, Ausmiener Egberts und Frerich von Hbbelen, zu Oldersum, wollen Theilungshalber verschiedene Mobilien und Moventien, als: Tische, Schränke, Kupfer, Messing, Blech- und Eisen-Geräthschaft, Manns-Kleidungsstücke, Hausmanns-Geräthschaft, einen Reit-Sattel, Wellen-Geschirr, einen Jagdwagen, Pferde-Geschirr, ein Roll-Block und was sonst noch zum Vorschein kommen wird, am Dienstage den 19. April nächstkünftig Morgens 9 Uhr, bey der Wittwe Behausung öffentlich verkaufen lassen.

Oldersum, den 28. März 1803. H. D. Egberts, Ausmiener.

4. Der Herr Regierungs-Rath von Conring zu Aurich will seinen Heerd Landes zu Middelsen-Borgen, in der Herrlichkeit Oldersum belegen, so jehzo von Beerent Diten heuerlich benuzet wird, bestehend aus einer im Jahre 1793 neu erbaueten überaus schönen Behausung und Scheune, 57 Grasen Bau-Weide- und Weeds-Lande, sodann noch 16 Grasen Stückland, separatim oder zusammen in einen Termin am Donnerstage den 21. April nächstkünftig Nachmittags um 1 Uhr zu Oldersum in des Ausmieners Egberts Behausung öffentlich verkaufen lassen. Die Conditiones von diesen Immobilien sind alle Tage zur Einsicht gratis oder abschriftlich für die Gebühren bey dem Ausmiener in Oldersum zu bekommen.

Oldersum, den 28. März 1803. H. D. Egberts, Ausmiener.



5. Am 19ten April, als am Dienstage Morgens um 10 Uhr, will der Hausmann Berend Noormann in der Westermarsch allerhand Hausrath, Betten und Leinwand, Pferde, Wagen, Eyde, Pflüge, Kühe und Jungvieh, und was mehr vorkömmt, durch den Ausmiener Thoden von Welsen öffentlich verkaufen lassen.

Am 20sten April will Hinrich Berens Müller auf der Ekelex Mühle allerhand Hausrath, Betten und Leinwand, Stühle, Schränke, und was mehr vorkömmt, öffentlich ausmienen lassen.

Am 21sten und 22sten April, und zwar am ersten Tage, sollen des entwichenen Claas Janssen in Jerusalem beschriebene Güter, als: allerhand Hausrath, Stühle, schöne Schränke, Betten und Leinwand, wegen schuldiger Ausmienenerey-Gelber, zur Befriedigung des Ausmieners Thoden von Welsen; und am andern Tage allerhand Tischler-Arbeit, als: mahagony Schränke, Tische, Commoden, und was mehr vorkömmt, zur Befriedigung der Creditoren, öffentlich verkauft werden.

Am 26sten und 27sten April will der Kaufmann Willem Timan in Norden allerhand Hausrath, auch will er seinen Winkel abstehen, und Winkel-Baaren, als Lakens, Sayen, Tücher und was mehr vorkömmt, öffentlich durch den Ausmiener Thoden von Welsen ausmienen lassen.

Am 28sten April will der Hausmann Claas Mammen in der Westermarsch sein sämmtliches Hausmanns-Beschlag, als Pferde, Wagen, Eyde, Pflüge, Kühe und Jungvieh, auch einiges Hausrath, Betten und Leinwand, und was mehr vorkömmt, durch den Ausmiener Thoden von Welsen ausmienen lassen.

Am 29sten April wollen Frau Bbdeker Erben in Norden durch den Ausmiener Thoden von Welsen allerhand Hausrath, Stühle, Schränke, Betten, Kleidungen, und was mehr vorkömmt, öffentlich in der Osterstraße ausmienen lassen.

Norden, den 29. März 1803.

Thoden von Welsen, Ausmiener.

6. Des weyl. Ele Jansen Erben in der Ostermarsch, wollen mit gerichtlicher Bewilligung am 20. April allerhand Hausrath, Kupfer, Messing, Schränke, Betten, Speck und Fett, Pferde, Wagen, Eyde und Pflüge, Kühe und Jungvieh, öffentlich verkaufen lassen.

Verum, den 29. März 1803.

Freitag, Ausmiener.

7. Des weyl. Harbert Thomsen Erben wollen ihr Warfhaus und Garten zu Osterhusen, und 4½ Grasen Land, am Dienstage den 19. April des Nachmittags um 2 Uhr zu Hinte im Hause der Wittwe Lormin öffentlich verkaufen lassen.

Der Brauer Furjen W. Leerhoff zu Hinte will allerhand Hausgerath, als Kupfer, Zinn, Wanduhr, einige Stellen Betten und was mehr zum Vorschein gebracht wird, am Dienstage den 19. dieses bey seinem Hause öffentlich verkaufen lassen.

Am 20. April will Hinrich Janssen in der Süderhusen-Hammrich, 25 Stück Hornvieh, 6 Pferde, Schaaf, Schweine, Wagens, Eggen, Pflüge, Mollbrett, Weyer, Raspe und auch allerhand kupferne und hölzerne Milchgeräthe, überhaupt alles was zu einer wohl eingerichteten Bauern-Wirthschaft erforderlich ist, wie auch 2 Schuppen, Tische, Stühle und was sonst zum Vorschein gebracht wird, öffentlich verkaufen lassen.

Am



Am 22. April will der Hausmann Neele Habben zu Eisinghusen, ohnweit Loppersum, 16 Rüge, Wagen, Eggen, Pflüge, auch allerhand Milchgeräthe, 1 Weber, 2 Schiffe, einige Stellen Bettzeug, Schränke, Tische, Stühle und sonstige Sachen öffentlich verkaufen lassen.

8. Der Hausmann Dietl Jochums in Schwittersum bey Dornum will, da er den Landgebranch übergiebt, sein sämtliches Hausmanns-Beschlag, worunter 4 Pferde, 8 Rüge, 5 Stück Jungvieh, 3 Wagen, 4 Eyden, 3 Pflüge, 1 Müllbrett, Korn, Milchbälgen, Eimer und sonstige zur Landwirthschaft und Viehzucht gehörige Sachen sich befinden; ferner auch etwas Hausgeräthe, als Schränke, Tische, Stühle, Betten und Bettgewand; sodann eine Quantität Speck und so weiter, am 21. April Vormittags 10 Uhr bey seinem Hause öffentlich ausmienen lassen; wo zu die Liebhaber hiedurch eingeladen werden.

Dornum, den 26. März 1803.

Gittermann, Ausmiener.

9. Auf erhaltenen gerichtlichen Consens sind die Erben des weyland Landrentmeisters Conring willens, ihre in der Westermarsch, Norder Amts, belegene Immobilien, am Montage den 25. April zu Norden im Weinhaufe durch die Aediles, Rathsherren Uven und Harmens, an den Meistbietenden öffentlich verkaufen zu lassen, als:

- 1) Einen Platz, bestehend aus einer Behausung mit 63 Diemathen besten Kleylandes, welchen Gerjet Ulfers Wittwe, Gretje Nummers, in heuerlichen Gebrauch hat;
- 2) Sodann, nach erhaltenem Consens der hochpreißl. Kammer, 60 Diemathen adelich freyen Landes, in 7 besondern Parcelen. Diese 60 Diemathen liegen sehr nahe bey dem Platz, und werden gleichfalls von der benannten Wittwe heuerlich genutzt. Zur Nachricht dienet, daß diese 60 Diemathen, nach einer neulichen Vermessung, 62 Diemathen 145 Ruthen 40 Fuß groß sind.

Norden, den 29. März 1803.

10. Verträge der bey dem Amtgerichte Aurich und bey diesem Amtgerichte affigirten Subhastations-Patente, soll das dem Albert Albers Penning zugehörige, auf dem Stiecklamper-Fehn belegene, Haus mit dem Erbpachts-Lande, welches zusammen auf 300 Gulden in Gold eidlich gewürdigt worden, in termino den 7. Juny Vormittags 10 Uhr auf dem Amthause hieselbst öffentlich feilgeboden und dem Meistbietenden salva approbatione judicii zugeschlagen werden, daher Kaufstüchtige hiedurch aufgefordert werden, alsdenn hieselbst zu erscheinen und ihr Gebot zu eröffnen.

Zugleich werden alle diejenigen, die aus einem Erb- Eigenthums- Pfands- Dienstbarkeits- Veräußerungs- Reunions- oder sonstigen dinglichen Rechte einen Anspruch darauf machen können, hiedurch aufgefordert, ihre Ansprüche in jenem Termine anzugeben, weil sie sonst damit ab- und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Stieckhausen im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 21. März 1803.

11. Nachdem ad instantiam des Hinrich Ahlrichs von Abbehausen, im Niederstifte Münster, die Subhastation des Hauses und Landes des Christian Gerdes vom

vom



vom Rhauer-Weber-Fehn, welches die Taxatoren zusammen auf 500 Gulden in Gold taxirt haben, erkannt worden, so werden hiedurch und vermöge der bey dem Amtgerichte Leer und bey diesem Amtgerichte affigirten Subhastations-Patente alle Kauflustige aufgefordert, in termino licitationis den 6. Juny Vormittags 11 Uhr in dem Compagnie-Hause auf dem Rhauer-Fehn zu erscheinen und ihr Gebot zu eröffnen, da nachher darauf nicht mehr geachtet werden soll.

Die Conditiones nebst der Taxe sind den Subhastations-Patenten angehängt, und können auch vorher bey diesem Amtgerichte und dem Ausmiener Hölcher eingesehen werden.

Zugleich werden auch alle diejenigen, die aus einem Eigenthums-Erb-Pfand-Dienstbarkeits-Benäherungs-Reunions- oder sonstigem dinglichen Rechte einen Anspruch auf dies Grundstück machen können, aufgefordert, solchen in termino den 6ten Juny hieselbst anzugeben, weil sie sonst damit von dem Grundstücke und dem Käufer ab- und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Stückhausen im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 17. März 1803.

12. Am 30. April sollen des Hinrich Eben Ihmels in Ekel beschriebene Güter, als allerhand Hausrath, Stühle, Schränke, Betten, ein Schwein, auf gerichtliche Ordre, auf 4 Wochen Zahlungs-Frist, wegen Gerichts-Sporteln und Renten-Gebühren, öffentlich durch den Ausmiener Rhoden von Welsen verkauft, und zugleich 4 Diemathen Grünland, bey Ekel belegen auf 1 Jahr, wegen restirender Heuergelder, öffentlich verheuret werden.

Norden, den 4. April 1803.

Rhoden von Welsen, Ausmiener.

13. Des weyl. Ger. Ann. Kofls Wittwe in Neuenburg läßt am 21sten d. M. eine Sammlung, größtentheils juristischer Bücher, ferner am 22sten und folgenden Tagen, einen Kührwagen mit verdecktem Stuhl, eine Chaise, eine gute Schlaguhr welche 8 Tage geht, eine silberne Taschenuhr, ein Cylinder-Schreibpult von Mahagony-Holz, verschiedene Schränke, Tische, Stühle, Betten und Bettstellen mit Umhängen, eine Flöte von Elfenbein, eine dito von Buchsbaumholz, beyde mit silbernen Klappen, eine gute Violine, mehrere Bedecke Drell, Leinwand, Silber, worunter mehrere Duzend Eß- und Theelöffel, Porcellain, einen großen holländischen Waagestücken mit Gewicht, allerhand Küchen- und Hausgeräth und 3 Kühe in ihrem Wohnhause verkaufen.

14. Vermöge der bey den Amt- und Stadtgerichten zu Aarich affigirten Subhastations-Patente mit Verkaufs-Bedingungen, die auch bey dem Auktions-Commissair Reuter zu Aarich einzusehen und abschriftlich zu haben sind, will des weyl. Krieges- und Domainen-Raths Boden zu Aarich Tochter, verheiratete Lieutenantin Spies, Vormund, der Landrentmeister Bacmeister, mit obervormundschaftlicher Genehmigung, den, aus dem väterlichen Nachlasse ihr zugetheilten, vormalß Brenneysenschen Garten auf dem Fischreichs-Kamp, im Januar 1802 auf 450 Rthlr. in Golde eidlich gewürdiget, nebst der Hälfte des Fischreichs mit seinen Anlagen, wovon das Vergnügen eines besondern Liebhabers den Lasten, und die Revenüen dem Unterhalte gleich geschätzt worden, separat und zusammen, in dreyen abgetheilten Ter-

m-



minen, nemlich am 19. und 26. April auf dem Amtgerichte Aarich, am 3. May Nachmittags 2 Uhr aber im blauen Hause vor Aarich öffentlich feilbieten und den oder dem Meistbietenden, indem auf die nachher etwa einkommende Gebote nicht weiter reflectirt wird, blos mit Vorbehalt der Approbation des hochpreißlichen Pupillen-Collegii, zuschlagen lassen.

Signatum Aarich im Amtgerichte, den 1. April 1803.

Teltling.

15. Auf ertheilte gerichtliche Commission wollen des weyl. Robert Christenans Rosenbohms, auf dem Rhauer-Wester-Behn am Langholter Wege, nachgelassenen erster und zweyter Ehe Kinder, desselben nachgelassenen Güter und Moventien, als 2 Wberstellen, 2 Kühe, Kleidungsstücke, Kisten, Kasten, Stühle, Tische, einzige Früchte auf dem Halm, Torf auf dem Mohr und was sonst zum Vorschein kommen dürfte, nicht weniger ein neues halbes Nuttschiff, wovon die Zahlungs-Termine vorläufig auf Michaelis 1803, 1804, 1805 und 1806 angesetzt, und wovon die Conditiones vorher einzusehen und für die Gebühren abschriftlich zu haben sind, am 27. April des Vormittags um 10 Uhr öffentlich der Ausmiener-Ordnung gemäß verkaufen lassen.

Detern, den 31. März 1803.

Hölscher, Ausmiener.

16. Vermöge des auf nachgesuchten und erhaltenen Cameral-Consens ertheilten decreti, will des Johann Dirks Rosendahls Wittwe, Tale Helmers, ihren halben zu Kortmoor belegenen Heerd cum annexis, am 29ten April des Vormittags um 11 Uhr in des Frerich Hemken Wittwen Behausung daselbst öffentlich feil bieten und mit Vorbehalt gerichtlicher Approbation dem Meistbietenden zuschlagen lassen. Conditiones sind bey mir einzusehen und für die Gebühren abschriftlich zu haben.

Detern, den 31. März 1803.

Hölscher, Ausmiener.

17. Die Erben der weyl. Frau Amtmännin Stürenburg in Aarich sind freywillig gesonnen, sämtlich nachgelassene Mobilien, als: Schränke, Tische, Stühle, Kupfer, Zinnen, Messing, Porzellan, Gläser, Betten, Lit de Champs und was mehr zum Vorschein kommen wird, am 19. April und folgenden Tagen durch den Ausmiener Reuter öffentlich verkaufen zu lassen.

18. Auf dem Piquerhose will Jannes Meyer Wittwe am Donnerstage den 21. April öffentlich verkaufen lassen: 3 Pferde, 10 Stück Vieh, worunter 6 milche Kühe, 2 Wagen, 2 Pflüge, 2 Eydern, 1 Weiher, Milchgeräthe etc., sodann Schränke, Tische, Stühle, Lit de Champs, Spiegel, Kupfer, Messing, Zinnen und sonstiges Hausgeräthe. — Auch sollen am nemlichen Tage bey dieser Auction noch 4 Kühe und 2 Stück Jungvieh ausbehothen werden.

Aarich, den 7. April 1803.

Reuter, Auctions-Commissair.

19. Am 2ten May und folgenden Tagen soll das Waarenlager des Kaufmanus Zehlein, bestehend aus verschiedenen Sorten feiner und ordinairer Tücher, Manschester, Casimir, Cattan, Mouffelin, Nesselstuch, Flanell, Baje, runden und dreyeckigten imgleichen Casquet-Hüthen, seidnen und cattanen Tüchern, baumwollenen Strümpfen, ächten türkischen Garn, allerhand seidnen und wollenen Band und

dit.



1800 Handschuhen, seidenen, casimiren und Schwambon-Westen, schwarzen Hofenzug etc., sodann aus einem Vorrath Krämer-Waaren, öffentlich verkauft werden. Liebhaber wollen sich am besagten Tage des Morgens um 9 Uhr im schwarzen Wären am Markte zu Nürich einfinden.
Reuter, Ausmiener.

20. In Dettelbur will Rudolph Harms den 23. April öffentlich verkaufen lassen 14 milche Kühe und ein Pferd; sodann pl. m. 25 Diemath Weedland Stückweise auf 6 Jahre verheuren lassen.

In Victorbur will Wilke Dirks den 25. April Pferde, Wagen, Pflug und Eyde, Lorf, Betten und auch Hausgerath öffentlich verkaufen lassen.

In Bangstede will Jann Reints den 26. April sein Hausmanns-Beschlag, bestehend in 12 Kühe, 8 Stück Jungvieh, 5 Pferde, Pflug und Eyde, 2 Wagens, Kreiten, Leiter, Milchgeräthe, kupferne Kessel mit Kessel-Eimer, 1 Raspe, Betten, Linnen, Zinnen, Schränke, eine Wand-Uhr und sonstiges Hausgeräthe öffentlich verkaufen lassen.

21. Der Hausmann Casjen Teeffen in der Riepster-Hammrich will den 27. April 10 Kühe, 8 Stück Jungvieh, 4 Pferde, 2 Wagens, Pflug und Eyde, ein Weiber, Kreiten, Leiter, Pferde-Geschirr, kupferne Kessel und Kessel-Eimer, auch sonstiges Milchgeräthe und was mehr vorrätzig seyn mag, öffentlich verkaufen lassen.

22. Am 5. May, als am Donnerstage, will der Kaufmann Kencke Hinzers Gorat in Norden durch den Ausmiener Thoden von Welsen einiges Hausrath, allerhand schöne Frauenskleider, Leinwand, Gold und Silber, einige Hundert Ellen flecken Linnen, einige Balken und Dielen und was mehr vorkömmt, öffentlich ausmienen lassen.

Am 6. May, als am Freytage, will der Bürger Jann Claasen Viel in Norden durch den Ausmiener Thoden von Welsen allerhand Hausrath, Betten und Linnen, Frauenkleider, eine Quantität Heu, Kühe und was mehr vorkömmt, öffentlich ausmienen lassen.

Norden, den 12. April 1803.

Thoden von Welsen, Ausmiener.

23. In Utwerdum wollen die Erben des weyl. Dirck Dircks den 27. April sämtliches Hausgeräthe, als Kupfer, Messing, Zinnen, Schränke, Tische, Stühle, Linnen, einige Betten, Milchgeräthe, 6 Kühe, 3 Pferde, ein Wagen und was mehr vorrätzig seyn mag, öffentlich verkaufen lassen.

24. Des weyl. Koolf Janssen Wittwe zu Westerhusen will am Donnerstage den 28. dieses 36 Kühe und Jungvieh, 6 Pferde, worunter zwey schwarze egal gezeichnete 5jährige Stuten, eine neue Wügel-Chaise, Wagens, Eggen, Pflüge, Rolle, Mollbrett, Weyer, pl. m. 1000 Schofen Habern Langstroh, sodann Bau- und Milchgeräthe und auch Hausgerath, worunter Betten, Kupfer, Zinn und sonstige Sachen vorhanden sind.

Garbrand Eben in der Wybelsumer Hammrich will 13 Kühe und Jungvieh, 6 Pferde, worunter ein schönes Reitpferd, einige Schweine, Wagens, Eggen, Pflüge
(No. 16, Rrrr.) mit



mit Zubehörden, Mollbrett, Weyer 10., wie auch Kesseln, Kessel-Eimer und sonstige Milchgeräthe, sodann sein sämmtliches Hausgerath, 5 Stellen Betten mit Zubehörden, einige 100 Pfund Speck und Fett, am Mittwoch den 27. dieses öffentlich verkaufen lassen.

25. Des weyl. Schmidts Geerd Geerds Wittwe und deren Kinder zu Oldersum wollen allerhand Schmiedegeräthschaft, als: einen Blase-Balg, einen Ambos, Schrauben, Kneipfzangen, Hammern und so weiter, den 22sten dieses, des Morgens um 9 Uhr, daselbst bey ihrer Behausung verkaufen lassen.

Oldersum, den 5. April 1803.

H. D. Egberts, Ausmiener.

26. Vermöge der auf dem hiesigen Amtgerichte, sodann in Twixlum und Freepsium angeschlagenen Subhastations-Patente nebst Conditionen und Taxe, wollen Curatores über Harre Fockens Kinder, deren unter Twixlum belegenen 3 Grasen Landes, von vereideten Taxatoren auf 400 fl. in Golde per Gras taxirt, und noch ein Stück zu $3\frac{1}{2}$ Grasen unter Freepsium, in $7\frac{1}{2}$ Grasen, mit Warner Janffen Rust in Communion, auf 205 Gulden in Golde per Gras gewürdigt, in dreyen Licitations-Terminen, als am 22sten und 29sten April auf der Amtgerichts-Stube, und am 6ten May fut. in Twixlum bey dem Gastgeber Rudolph Moritz öffentlich ausbieten und, salva approbatione des Gerichts, dem Meistbietenden zuschlagen lassen.

Zugleich werden alle und jede Servituts-Berechtigte, oder welche sonst einen gegründeten Anspruch an obbesagte Stücke zu haben vermeinen, vorgeladen, um ihre etwaigen Ansprüche zum längsten in dem letzten Licitations-Termin anzugeben; widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer nicht weiter gehöret werden können.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 4. April 1803.

Bluhm. Dissen.

27. Der Schmiedemeister Jannes Bonnen in der Dornumer Grobe will mit gerichtlichem Consens verschiedene neu gemachte Sachen, als: 1 Wagen, 5 Pflüge, 4 Eydern, 1 Mollbrett, 20 Spaden und sonstige Schmiedearbeit, ferner auch ein Schreib-Comtoir und dergleichen, am 27. April Vormittags 10 Uhr öffentlich ausmienen lassen.

Dornum, den 12. April 1803.

Stttermann, Ausmiener.

28. Auf erteilte gerichtliche Commission will Peter Janffen Hasseler zu Nortmoor seinen Hausmanns-Beschlag, als: 7 Pferde, 16 milchgebende Kühe, einiges Jungvieh, 3 Wagens, 2 Pflüge, 2 Eggen, Milch- und Käse-Geräthschaft; sodann auch Hausmanns-Geräthschaft und Hausgerath und was sonst mehr zum Vorschein kommen wird, am 19. April, als am Dienstage, des Vormittags um 10 Uhr zu Nortmoor bey der sogenannten Mänkeburg öffentlich verkaufen lassen.

Auf erteilte gerichtliche Commission will Johann Hinrichs Meyer zu Burlage seine Mobilien und Moventien, als: plus minus 20 Kühe und Jungvieh, 3 Pferde, plus minus 40 Schaafe, einige Schweine, 3 Wagens, Eggen, Pflug und sonstiges Hausmanns-Beschlag, wie auch Hausgerath, als: Betten, Linnen, Zinnen, Kupfer, Messing, Tische, Stühle, Schränke und sonstige Sachen, am 20. April öffentlich der Ausmiener-Ordnung gemäß, verkaufen lassen.

Auf



Auf ertheilte gerichtliche Commission will Willem Birtjes zu Holte seinen Hausmanns-Beschlag, als: Pferde, plus minus 20 Stück Kühe und Jungvieh, Wagen, Eggen, Pflug, Milch- und Käse-Geräthschaft und was sonst zum Hausmanns-Beschlag gehdrig, öffentlich verkaufen, sodann etwa 30 Diemath Weed- und Weideland auf 3 Jahr verheuren lassen; wozu Liebhaber sich am 21. April des Vormittags um 10 Uhr daselbst einfänden können und kaufen und heuern.

Detern, den 11. April 1803.

Höflicher, Ausmiener.

29. Des Schiffers Abde Nöben beyrn Carolinen-Syhl weyl. Ehefrauen Kleidungsstücke, Linnen, Gold und Silber, Betten, Schränke, Stühle und dergleichen, sollen am 26. April öffentlich verkauft werden.

Wittmund, den 13. April 1803.

Drecken.

30. Herr Emcke Poppen Mäller zu Wittmund will am 28. April allerley überflüssiges Hausgerath an Zinn, Kupfer, Messing, Eisen, 1 fast neuer Frachtwagen, 1 holländischen Jagdwagen, 1 Cariole, Pferdegeschirr, verschiedene Mühlen-Sachen an Blech, 1 complettes Eisenwerk, vieles altes Eisen, Holz und dergleichen, öffentlich verkaufen lassen.

Wittmund, den 13. April 1803.

Drecken.

31. Der Ziegler Sybt L. van Brethost auf dem Ziegelwerk bey Parrest, will am Dienstage den 26. dieses Vormittags um 10 Uhr öffentlich verkaufen lassen, seine Pferde, Kühe, Haus- und Milch-Geräthe, Betten, Frauenkleider und was sonst zum Vorschein gebracht wird.

32. Des weyl. Krämers Hinrich G. Föhr Wittwe ist entschlossen, allerhand Hausgerath, auch mehrere Betten und 2 Kühe, am 21. April in Groothusen öffentlich verkaufen zu lassen.

33. Herr Strödhorst ist willens am Mittwoch den 20. April Morgens 10 Uhr, ohngefähr 400 Stück neu herunter gekommene 30 bis 60 Fuß lange eichene Balken und Pfosten, auf Halte meistbietend öffentlich verkaufen zu lassen.

34. Der Kaufmann E. Groß in Leer ist willens, verschiedene, theils zu seiner bisher geführten Handlung, und theils zu seinem Hausrath gehdrige Mobilien, auch Betten mit Zubehdr ic., am 29. April auf der Campe daselbst öffentlich verkaufen zu lassen.

Der Waagemeister Niefen in Leer will seine entbehrliche übercomplete Mobilien, als einige Stellen Betten mit Zubehdr, verschiedene Spiegel, Stühle, Spieltische und ein vorzüglich gutes vollständiges und wohl conditionirtes Billard nebst andere Sachen mehr, am 30. April auf der dasigen Waage öffentlich verkaufen lassen.

Heike Huisinga in Bunde will am Donnerstage den 21. April allerhand Hausrath und Gewürz-Waaren, wie auch sämtliche zur Gewürzhandlung erforderliche Geräthe, nebst 7 Kühen ic., daselbst öffentlich verkaufen lassen.

35. Auf Freytag den 22. April will der Hausmann Harmannus Celers bey
sei-



seiner Behausung zu Jarßum verschiedenes Hausgerath, sodann 11 Kühe, 3 Stück Jungvieh, 3 Pferde, 2 Wagens, wie auch Eyde, Pflug, Weyer nebst ein altes und 5 junge Schweine, einige Schaaf und was mehr zum Vorschein kommen wird, öffentlich der Ausmiener-Ordnung gemäß verkaufen lassen.

Groß-Borßum, den 12. April 1803.

Martini, Ausmiener.

Verheurungen.

1. Am 19. April des Nachmittags um 1 Uhr will die Frau Wittwe Petersen ihren in der Neßmer-Hammrich belegenen Heerd Landes, bestehend aus einem Hause, Scheune, Garten und 25 Diemath Grünland, auf 6 Jahre, May dieses Jahrs anzutreten, in des weyl. Voigten Harenbergs Wittwen Wohnung in Verum, bey Stücken, und zwar das Land zum weiden, öffentlich verheuren lassen.

Eodem wollen des weyl. Harm Heyen Frerichs Kinder Vormünder des Defuncti in Dstarle belegenen ansehnlichen Heerd Landes, groß 106 Diemath, so derselbe bis an sein Ende selbst gebraucht hat, auf 6 Jahre, May 1804 anzutreten, daselbst ebenfalls verpachten lassen.

Noch wollen dieselben am nemlichen Tage und Orte den ihren Pupillen zugehörigen, auf der Oster-Gaste ohnweit Arle belegenen ansehnlichen Heerd Landes, groß 125 Diemath, so von dem Hausmann Hans Eylts heuerlich genutzt wird, auf 6 Jahre, May 1805 anzutreten, öffentlich verheuren lassen.

Die Conditionen sind bey dem Ausmiener Fridag gratis einzusehen, auch für die Gebühr abschriftlich zu bekommen.

Verum, den 30. März 1803.

Fridag, Ausmiener.

2. Der Hausmann Johann Becker Jacobs im Endzetel will seinen bey dem Verbumer Oberdeich belegenen Platz, groß 43 Diemath Marschlandes nebst Behausung und sonstigen Annexen, so wie solcher von dem Hausmann Mamme Eucken Becker heuerlich bewohnt wird, auf anderweite 6 Jahre, May 1804 anfangend, am Freytag den 29. April d. J. des Nachmittags um 2 Uhr, in des Brauers Gerrit Peters Behausung zu Verbum, öffentlich verheuren lassen. Die Conditiones sind bey mir gratis einzusehen, und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

Wittmund, den 6. April 1803.

Ducken.

3. Der Hausmann Fann Fddels in Victorbur will, als Vormund über des weyl. Bernhardus Uphoffs minderjährigen Sohn, dessen Brauerey zu Utwerdum mit dazu gehörenden Ländereyen auf 2 Jahre, von May 1803 bis dahin 1805, den 27sten April daselbst des Vormittags 10 Uhr öffentlich verheuren lassen.

4. Am 12. May, als am Donnerstage, wollen die Vormünder über des Kaufmanns Fann Kiecken Kinder im hiesigen Weinhanse des Nachmittags um 1 Uhr verschiedene Stück-Länder in den Hocker und der Westermarsch belegen, welche diesen Herbst pachtlos werden, anderweit auf 6 nach einander folgende Jahre durch den Ausmiener Thoden von Belsen öffentlich verheuren lassen. Heuerlustige wollen sich am 12. May im hiesigen Weinhanse einfinden.

Norden, den 12. April 1803.

Thoden von Belsen, Ausmiener.

Gel.

Gelder, so ausboten werden.

1. Der buchhaltende Armen-Vorsteher zu Marienhase, Brunke Bruns Stamerjahns, hat 650 Gulden Courant, Armen-Gelder, auf May dieses Jahrs gegen billige Zinsen zu belegen. Wer solche gebrauchen und gehörige Sicherheit stellen kann, wolle sich bey ihm melden.

2. Künftigen May sind bey mir Unterzeichneten, als Vormund über Lamme Harms Kinder, 400 Gulden Preuss. Courant gegen sichere Hypothek und billige Zinsen zu haben.

Ayenwolde, den 9. April 1803.

Weerd Henen Schaa.

Notificatiens.

1. Der Kaufmann M. D. Gros in Halte hat zu verkaufen:

- 1) Zwey extra gute milchgebende Kühe, nebst dazu gehörende Milch-Geräthschaften;
- 2) Ein siebenjähriges gutes Pferd nebst zwey Sattel etc.;
- 3) Eine Cariole, ganz neu mit Geschirr;
- 4) Einen Schlitten mit Bellen-Geschirr.

Wer hievon Gebrauch machen kann, beliebe sich bey ihm zu melden.

2. Leuy Abrahams in Aurich hat eine Parthey Kalbsfelle zu verkaufen. Liebhaber können sich bey ihm einfinden.

3. Der Schmiedemeister Harm G. Harms in Esens hat einen neuen Korbswagen mit drey complete Bänke, welcher auf das hiesige Spur ist, aus der Hand zu verkaufen. Liebhaber können sich bey ihm melden.

Esens, den 30. März 1803.

4. Der Ober-Amtmann Telting zu Aurich will seine 20 auf dem Feldkamp, ohnweit der Dehlmühle bey Leer, belegene Aecker, wol verkaufen. Die Liebhaber dazu belieben sich lediglich bey dem Herrn Cammerherrn, Freyherrn von Closter, auf Philippsburg zu Loga, desfalls persönlich zu melden.

Aurich, den 31. März 1803.

Telting.

5. Johann Eylers Sassen zu Bassel, im Nieder-Stift Münster, will sein ansehnliches neues Haus und Scheune, Geneverbrennerey und Brauereygeräthschaft, nebst 7 Diemath Meethland hinter dem Hause belegen, und noch besondere 8 Diemathen Meethland, auch dreyßig Scheffel Einfaat Bauland, auf May 1803 anzutreten, auf 4 oder 6 Jahre aus der Hand verheuren, wozu sich Heuerlustige bey ihm einfinden wollen, wobey noch zur Nachricht dienet, daß das Haus zum Handel und Wirthschaft bequem, und hinten an der Ems, vorne aber an der Straße belegen.

Bassel, den 28. März 1803.

6. Aan het geëerd Publiek wordt bekend gemaakt, dat het Veer van de Knok naar Termunterzyl weder hersteld is, zo dat een ieder, die schielyk naar Groningerland wil, zich met veel Voordeel van deeze Gelegenheid op elken Dag kan

kan



kan bedienen, en wel voor den geringen Prys van 6 Stuiver Hollans per Man, zo er namelyk vyf of meer Perzonen zyn; doch zyn er onder vyf, dan moeten de Aanwezenden te samen 30 Stuiver Hollans voor de Vragt uitmaken.

7. Jan F. Späelmann fordert hiemit seine Creditoren auf, ihre Rechnungen innerhalb 3 Wochen bey dem Tischlermeister Peter Apts Peters einzuliefern, wo ein jeder auch ungesäumt, so weit seine Einnahme hinreicht, bezahlet werden soll; wer aber nicht nach obige Vorschrift handelt, kann von ihm nachher keine Bezahlung erhalten. Norden, den 3. April 1803.

8. Der Stadtgerichts-Diener Tobias Kemmers in Norden will das zur Zeit von ihm selbst bewohnte, am Markte hieselbst belegene Haus und Scheune verheuern, auch wohl verkaufen, um gleich diesen bevorstehenden May 1803 und fernhin anzutreten. Lusttragende wollen sich deshalb je eher je lieber melden und conztrahiren. Das Haus selbst hat, außer mehrern Bequemlichkeiten, vorne am Markte 2 Unter- und 2 Ober-Stuben, eine große Kammer und Küche, auch einen großen gewölbten Keller. Norden, den 28. März 1803.

9. Hiedurch zeige ich meinen werthgeschätzten Freunden und Gönnern ergebenst an, daß ich meine Wohnung verändert habe. Ich wohne jetzt grade gegen über der neuen Wage, zwischen den beyden Herren Kaufleuten J. Bouman und D. Buurma, wo sonst der Knopfmacher Meister Beren Koehuis gewohnt hat. Zugleich mache auch dem geehrten Publico bekannt, daß jetzt alle Sorten von Englisch plattirten Geschirren bey mir zu bekommen sind, nach der ersten Mode; wie auch alle Sorten Englisch plattirte Reitzeuge: verspreche gute Behandlung und die billigsten Preise.

Emden, den 24. März 1803.

E. van Jindelt, Sattler.

10. Ex Relatione des Vogts Feldhausen de 24. März, ist das Schiff des Fährmanns von der Juist, durch den Eisgang von dasiger Rheede weg, durchs Seegatt in die offene See getrieben, umgeschlagen, die Schiffs-Mannschaft ertrunken, und das zu nichts als Brennholz brauchbare Wrack, liegt am Norderneyer Strande, woselbst auch ein Anker, Tau und 2 zerrissene Seegel geborgen sind; welches zur Nachricht eines Schiffs-Compacts, worinn das Schiff versichert seyn soll, bekannt gemacht wird.

Verum am Königl. Amtgerichte, den 30. März 1803.

Kettler.

11. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß wir die Hebung der Amtgerichts-Sporteln, so uns von unsern wehl. Vater, dem Ober-Amtmann Wenkebach, noch competiren, dem Herrn Deich-Executeur Schlrholz zu Emden übergeben und ersuchen daher diesem Zahlung zu leisten.

v. Groeneveld. Wenkebach.

12. Der Hausmann Weyert Sints zu Dohusen siehet sich aus triftigen Gründen in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt, ein geehrtes Publicum zu ersuchen, sich mit seinem 30jährigen Sohne, Mamme Eucken Weyerts, in keine Unterhandlungen einzulassen, Kauf- und Verkauf-Contracte mit ihm zu schließen, noch

dem-



demselben etwas zu creditiren; widrigenfalls er für allen daraus entstehenden Nachtheil nicht verhaftet seyn will.

Dohusen, ohnweit Wittmund, den 5. April 1803.

Weyert Sints.

13. Harmanus Bartels, Kooperslager en Geelgieter in de groote Brugstraat te Emden, maakt alle Zoorten van Brandspuiten, groot en klein; hy recommandeert zig hiermeede in een ieders Gunst en verspreekt eene civile en prompte Behandlung.

14. Liardt Franßen Harmens will sein zu Asel stehendes, vor einigen Jahren ganz neu erbauetes, mit 2 Kammern, 2 Küchen und Scheune wohl versehenes, Haus nebst den dazu gehörenden Garten, worin verschiedene Fruchttragende und Eichen-Bäume stehen, aus freyer Hand verkaufen. Zur Nachricht dienet, daß dieses Haus zur Wirthschaft, Kaufmannschaft, Bäckerey und Brauerey gut eingerichtet. Liebhaber können sich täglich bey ihm einfinden und contrahiren.

15. Am Sonnabend den 23. April, Nachmittags 2 Uhr, wollen die Kirchenvorsteher und Interessenten in der Niepe eine Reparatur ihrer Schule öffentlich in des Vogden Linnemans Hause ausverdingen; wozu sich Sachverständige einfinden wollen. Niepe, den 12. April 1803.

Focke A. Jacobs und Kolf Engelbarts, Kirchenvorsteher.

16. Der vorher gewesene Bediente, Schreiber und Ausrufer des Herrn Ausmieners Eucken in Esens, Hinrich Janßen, machet hiedurch dem hochgeehrten Publico bekannt, dag er das vor dem Norder Thore zu Aurich stehende blaue Haus an sich gekauft, in welchem schon lange Jahre die Wirthschaft getrieben worden.

Alle Lustbarkeiten, Vergnügungen und Ergötzlichkeiten sind bey demselben in vollem Maasse den 18ten April a. c. und nachher zu finden; er verspricht nicht nur eine reelle Behandlung, sondern liefert dabey auch gute Weine, Norder Bier und sonst alles nach dem besten Geschmack. Empfiehlt sich damit den Reisenden sowohl, als auch Einwohnern bestens.

Blaue Haus, den 13. April 1803.

17. Der Weinhändler Arend Pleus zu Leer verlangt um Ostern oder gleich nachher im Dienste zu treten, einen Knecht bey der Weinhandlung, der aber auch häusliche Geschäfte zu verrichten im Stande ist; wer Lust dazu hat, melde sich entweder persönlich oder durch postfreye Briefe.

18. Die Abendmahlsfeyer, ein Erbauungsbuch für gebildete Christen. Von Professor Klose in Liegnitz. Zweyte Auflage. Mit einem Kupfer nach dem vortreflichen englischen Blatte von West, des Herrn Abendmahl.

Der schnelle Absatz dieses Communionbuches und der große Beyfall, mit welchem es von ächten Verehrern des Christenthums aufgenommen worden, rechtfertiget die Versicherung des Verlegers, da er es als ein für gute und verständige Menschen geschriebenes Werk ankündigte, welches bey einem vortreflichen Plane geläuterte Begriffe verbreite und zu den edelsten Empfindungen erhebe.

In



I n h a l t.

- 1) Stiftung und Feyer des heiligen Abendmahls nach seinen Zwecken, in 5 Betrachtungen. Es ist ein frohes und herzerhebendes Fest der dankbaren Erinnerung an den Stifter der wohlthätigsten Religion, ein Fest der Liebe, ein Fest der Tugend und des innern Friedens, ein Fest der Unsterblichkeit.
- 2) Der große Charakter Jesu, 3 Betrachtungen.
- 3) Anwendung der Aussprüche Jesu und seiner Apostel bey der Abendmahlsfeyer, 6 Betrachtungen.
- 4) Selbstprüfung, 2 Betrachtungen.
- 5) Die Abendmahlsfeyer für besondere Stände und Lagen; für den Jüngling, den Mann, den Greis, den Hausvater u. s. w., für Leidende, für Sterbende.
- 6) Gesänge zur Abendmahlsfeyer von Klopstock und andern Dichtern.

Eine Stelle aus der Einleitung.

„Der gute Mensch erfreut sich bey allem, was er empfängt, auch der gesunden Hand; er heigt und versüßt seinen Genuß durch die dankbare Erinnerung an das wohlwollende Herz, aus welchem für ihn so viele Segnungen floßen; er ruht nicht nur im Schatten und erquickt sich nicht allein an den Früchten eines Baumes, sein Herz huldigt auch dem Pflanzler. Das Christenthum ist ein solcher Baum, ein Baum des Lebens für die schwache, unterdrückte, fast erstorbene Menschheit. Und Er, der diesen Baum mit Aufopferung seines Lebens pflanzte, sollte von uns vergessen werden? Ihr habt ja Verstand, der euch zur Gerechtigkeit gegen Verdienste auffordert; ihr habt ja ein Herz, dem die Empfindung dankbarer Freude, des Wohlwollens und der seligsten Hoffnung ein Bedürfnis ist. Je einsichtsvoller ihr seyd, desto einleuchtender wird es euch werden, was Jesus euch und der Menschheit war; je besser ihr seyd, desto mehr werdet ihr euch gedrungen fühlen, laut zu bekennen, daß ihr durch nichts besser, ruhiger und glücklicher werden könnt, als durch seine Religion.“

Ist in der Winterschen Buchhandlung zu Aurich auf feines Papier zu 1 Rthlr., auf Druckpapier zu 20 gGr. in Gold zu haben.

19. Der Schuhmacher-Amts-Meister Zieszen verlangt von Stund an zwey in dieser Profession gut geübte Gesellen; er verspricht gute Arbeit und guten Lohn.

Aurich, den 14. April 1803.

20. Als am 4. dieses ein sechsjähriger Knabe in dem hiesigen Hafen gefallen war, sprang der Schiffer Engelbart Eimer vom Zilower-Behn sofort von seinem baselbst liegenden Schiffe über Bord, und rettete mit eigener Gefahr des Kindes Leben in dem Augenblicke, da es unterfinken sollte.

Für diese eble menschenfreundliche That wird dem Retter hiedurch öffentlich Dank abgestattet.

Signatum Aurich in Curia, den 14. April 1803.

Bürgermeister und Rath.



21. Ein Stück Stadts-Grundes am breiten Wege, neben den Rämpen des Heren Regierungs-Raths Stockstrom und den Gasthauses-Armen, soll in Erbpacht ausgethan werden.

Liebhaber dazu können sich am 7ten May Nachmittags um 2 Uhr an Ort und Stelle einfinden, ihr Geboth erlösen und mit Vorbehalt der Approbation der Hochpreisl. Riteges- und Domänen-Cammer den Zuschlag gewärtigen.

Signatum Aurich in Curia, den 6. April 1803.

Bürgermeister und Rath.

22. De Heeren Petrus Duin & Conf. zyn geresolveerd op Donderdag den 5. May d. J. by de Minstanneemende an te besteden, de Leverantie van Kalk, Steenen, Hout, Yzer en verder benodigde Materialien, tot een nieuwe Pelde-Moolen binnen Emden. Conditien en Bestekken zyn 14 Daagen voor aien Tyd op de groote Pelde-Moolen by Conrad Goljenboom in te zien.

Emden, den 12. April 1803.

23. Garlich Garrels will sein vor dem Hooftshl liegendes Ljalk-Schiff: die Vrouw Hockje genant, ohngefähr 30 Haferlasten groß, am 28. April a. c. verkaufen lassen.

24. Der Gastwirth Lub Fürgens zu Norden, als auch im Zeichen der Stadt Norden, läffet hiedurch dem ge- und hochgeehrten Publico bekannt machen, daß er die in der Stadt und in dem Amte Norden vorkommende Music bey Hochzeiten, Bieren und sonstigen Oeffentlichkeiten, auf 7 Jahre an sich gepachtet; wobey derselbe aber zu erinnern hat: daß wer obenstehende Music zu verrichten oder zu dulden gesonnen ist, sich desfalls erst bey ihm zu melden hat.

25. Am 25sten d. M., Vormittags um 10 Uhr, soll die Ausreinigung und Ausschüttung des so genannten zweyten Quartals der Wirdumer Heulands-Riede an Ort und Stelle öffentlich ausverdingen werden. Liebhaber wollen sich demnach zur gedachten Zeit und Stunde bey der Otterhammer Lylle einfinden und nach Gefallen annehmen. Aurich, den 12. April 1803.

D. F. Deuth, Landbaumeister.

26. Endes-Unterzeichneter wünscht einen jungen Menschen von guter Erziehung, der Lust zu dem Kunst- und Horn-Drechsler-Metier hat, in die Lehre zu haben. Eltern oder Vormünder können sich, das Weitere zu erfahren, persönlich oder durch postfreie Briefe melden bey dem

Aurich, den 6. April 1803.

Kunst-Drechsler J. E. Lorenz in Aurich.

27. Bey Unterzeichnetem in der Pettkummer-Hammrich stehet eine complete Wasser-Mühle zum Verkauf. Liebhaber wollen sich einfinden und accordiren.

Pettkummer-Hammrich, den 7. April 1803.

Nicolaas Heren Klingenberg.

28. Nachricht. Der feine Eichorien oder deutsche Kaffee, darnach zu meinem Leidwesen schon lange Zeit vergebliche Nachfrage gewesen ist, ist jetzt wieder bey mir in eben derselben unveränderlichen Güte zu bekommen; nur ist jetzt der Preis etwas höher. Ich bitte um geneigten Zuspruch. G. G. Mäcken in Leer.

(No. 16, S. 88.)

29.



29. Der Schutzjude Gossel Philips in Nürich hat eine Parthie Kalbfelle zu verkaufen; wem damit gedient ist, kann sich bey ihm melden und kaufen.

30. Nachdem ich unterschriebener das mit allen Bequemlichkeiten an Logis und guten Stallungen versehene Wirthshaus

Die goldene Kuh

nahe am Herren-Thor in Emden an mich gekauft, und solches diesen bevorstehenden May 1803 selbst beziehen werde; so recommandire mich einem geehrten Publico befiens, und kann jeder bey mir Einkommende sich einer prompten und reellen Aufwartung versichert halten.

Emden, den 9. April 1803.

Ulpt Janssen Müller.

31. Wann gleich zum Ueberflus, wird hiemit dennoch in Erinnerung gebracht, daß von dem oder denjenigen, von welchen etwan von der Weser vertriebene See-Tonnen geborgen worden, dieserhalb an das Haus Schütting zu Bremen gefällige Anzeige zu machen haben; um solche Tonnen mit denen daran befindlichen Ketten, nach erhaltener weitem Verfügung darüber, gegen eine billige Vergütung, dahin zurück zu liefern.

Bremen, den 6. April 1803.

32. Es werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß des weyl. Bäckers Meisters Johann Engelbarts von der Hoff auf dem Schott einigen Anspruch haben, oder daran schuldig sind, von den Erben hiemit aufgefordert, innerhalb sechs Wochen sich bey dem Gastwirth und Brauer Willm Ufkes Leerhoff senior auf dem Schott zu melden, weil nach dieser Zeit die Debitoren gerichtlich eingelaget, die Creditoren aber hernach mit ihren Ansprüchen werden zurückgewiesen werden.

Schott, den 12. April 1803.

33. Der Uhrmacher Thyme zu Emden, welcher dem hiesigen Publikum als Künstler nicht ganz unbekannt zu seyn sich schmeichelt, bietet demselben eine goldene Ringuhr zum Verkauf an, welche von ihm selbst verfertigt, und als ein seltenes Stück, für dessen Güte er sich verbürgt, der Aufmerksamkeit der Kunstliebhaber nicht unwürdig ist.

34. Das Publicandum wegen Verheimlichung der Schwangerschaft und den Nord neugeborner unehelicher Kinder ist im Amte Stieckhausen noch an allen den Stellen, woselbst es anfangs angeschlagen, anzutreffen, auch die weitere Verordnung solcherhalb allenthalben an den gewöhnlichen Orten, wo sie zu eines jeden eigenen Durchlesung aufgehoben, befindlich; welches auf allerhöchsten Befehl hiedurch bekannt gemacht wird.

Stieckhausen im Königl. Amtgerichte, den 7. April 1803.

35. Der von den Gebrüderern Harmannus und Habbe Janssen van Doren vor wenigen Jahren an dem Haupt-Canal nahe bey dem Syhl zu Odersum angelegte Schiffs-Zimmer-Helling und das dabey befindliche, für zwey Haushaltungen bequeme Haus, stehet von primo May dieses Jahres an für ein oder mehrere Jahre im Ganzen oder abgetheilt zu vermietzen.

Liebs



Liebhaber können sich deshalb persönlich oder durch francirte Briefe bey dem Amtmann Möller in Oldersum melden.

36. Der Schmiede-Meister Jannes Bonnen in der Dorumer-Große verlangt von Stund an einen in dieser Profession geübten Gesellen; man kann sich bis May bey ihm daselbst melden, weil er alsdann mit seiner Wohnung nach Hage zieht.

37. Von der gräflich Warel'schen Cammer wird hieburch bekannt gemacht, daß aus den dasigen herrschaftlichen Fischteichen in diesem Frühjahre einige Tausend Stück gute See-Karpfen, das Hundert zu 2½ Rthlr. Gold, zum Verkauf überlassen werden können. Liebhaber wollen bey dem Obersförster Tröller baldige Bestellungen machen, und soll alsdann der Verkaufs-Tag und Ort näher bekannt gemacht werden.

Warel, den 14. April 1803.

38. Das Publicandum wider den Mord unehelicher Kinder und Verheirathung der Schwangerschaft ist auf geschene Visitation annoch an folgenden Orten: 1) auf dem Kummel des Rathhauses, 2) in der Juden-Synagoge, 3) bey dem Gastwirth Meyer im schwarzen Bären, 4) bey dem Gastwirth Dirck Nelle im rothen Löwen, 5) bey dem Gastwirth Wolff in der Stadts-Waage, 6) bey dem Gastwirth Trebsdorf in der weissen Taube, 7) bey dem Gastwirth J. D. Janssen im goldnen Hirsch, 8) bey dem Gastwirth Ljade Ljaden im weissen Schwan, 9) bey dem Gastwirth A. Weers in der goldnen Kuh, 10) bey der Wittwe Schmidts im goldnen Helm, 11) bey Ulrich Hinrichs im grünen Jäger, sodann 12) in dem Zimmer- und Schuster-Amts-hause annoch gehdrig affigirt befunden worden; welches hiemit dem Publico zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Murich in Curia, den 4. April 1803.

Bürgermeistere und Rath.

Heyraths-Anzeige.

1. Unsere am 3. dieses geschene eheliche Verbindung, haben wir die Ehre unsern sämtlichen werthgeschätzten Verwandten und guten Freunden hieburch ergebenst anzuzeigen, und empfehlen uns ihrer fernern Freundschaft bestens.

Larrelt und Zever, den 8. April 1803.

A. F. Wieting, Vogt.

M. K. Kirchhoff.

Verlobungs-Anzeigen.

1. Unsere, mit Einwilligung unserer Eltern, geschene Verlobung, machen wir unsern Verwandten und Freunden gehorsamst bekannt.

Emden, den 6. April 1803.

Henricus Ewen.

E. J. Maas.

2. Unsere und mit Zustimmung unsers noch einzig lebenden Vaters, am 12. April c. geschene Verlobung, zeigen wir allen unsern respectiven Verwandten hieburch ergebenst an, und empfehlen uns deren schätzbaren Freundschaft.

Ape und Keer, den 14. April 1803.

J. H. Cösters.

E. Köben.

Ger

G e b u r t s - A n z e i g e n .

1. Heute wurde meine Frau von einem gesunden Knaben glücklich entbunden. Emden, den 12. April 1803. Carl L. Marchés.
2. Am 8. dieses wurde meine Frau von einem wohlgebildeten Sohne glücklich und halbe entbunden; ich zeige dieses meinen Sönnern und Freunden ergebenst an. Aurich am 14. April 1803. Kannegießer.
3. Den 10. April 1803 ist meine Frau von einer gesunden und wohlgebildeten Tochter glücklich entbunden. Joh. Her. Voß, Regierungs-Verordn.
4. Gestern Vormittag kam meine Tochter, die Gattin des Herrn Lieutenants Hincke, von der Westphälischen Jäsilier-Brigade, im Quartier zu Essen, allhier zum andernmale nieder von einem gesunden Mädchen. Emden, den 14. April 1803. Hüllesheim, Secr.

T o d e s f ä l l e .

1. Dem Höchsten Gebieter über Leben und Tod gefiel es nach seinem allweisen Rath, heute Morgen pl. m. 4 Uhr meinen geliebten Ehemann, Vater und Großvater, Warner Peters, nachdem er pl. m. ein halbes Jahr an der Wassersucht laborirte, aus dieser Zeitlichkeit in die Ewigkeit zu versetzen, in einem Alter von beynahe 66 Jahren und im 35ten Jahre unserer Ehe. Diesen für uns so schmerzhaften Verlust machen wir unsern Freunden und Bekannten hiemit ergebenst bekannt. Zemgum, den 29. März 1803. Des Verstorbenen Wittwe, Kinder und Enkel.
2. Am 1sten dieses starb mein vielgeliebter 2ter Sohn, Johann Hermann, in einem Alter von 1 Jahr und 4 Monaten, an einer Brustkrankheit, welches ich hiedurch meinen geehrten Freunden und Bekannten ergebenst bekannt mache. Aurich, den 6. April 1803. J. D. J. Schmidt.
3. Am 4ten dieses entschlief nach langem körperlichen Leiden, in Geduld und Hoffnung auf eine bessere Welt, meine theuerste Ehefrau Anna Catharina Schuirmann, geborne Wulfecamp, nachdem die Vollendete ihr Alter auf 69 Jahre gebracht, und in einem glücklichen Ehestande 48 Jahre lang die treueste, liebevollste Gefährtin meines Lebens gewesen. Sanft ruhe ihre Asche bis zu jenem seligen Morgen der Wiedervereinigung. Dornum, den 12. April 1803. Joh. Hinr. Schuirmann sen.
4. Heeden den 5. April 's Morgens behaagde het Gode, den hoogst-wyzen en goeden Albeschikker, my myn nog enig Zoontje, Willem van Borsum, in den Onderdom van bykans twee Jaar, door den Dood te ontrukken. Hoe zeer dit Verlies myne Droefheid ten top voert, als binnen slegts agt Weeken, van ene hartelyk geliefde Egtgenote en twee lieve Kinderen beroofd zynde, is ligt te bezeffen; intusschen wensch ik ook in deezen den Heere te zwygen. Ter deelnemenden Kennis van Vrienden en Bekenden. Widdelsweer, den 6. April 1803. Wilke H. Garnerus. 5.



5. Der Rathsherr Johann Friedrich Trendtel, aus Culmbach im Barenthschen gebürtig, starb am 6. dieses Morgens 8 Uhr so ruhig und sanft, als er 69 Jahr und 3 Monat thätig und brav gelebt hat. Ihm folgt von seinen gutgesinnten Mitbürgern und allen Edlen seiner Bekanntschaft das einstimmige Zeugniß der Rechtichafheit und warme ungeheuchelte Thränen der Achtung, Zärtlichkeit und Liebe von seiner

Feuer, den 8. April 1803. hinterbliebenen Wittwe und seinen sämtlichen Kindern, Enkeln, Stief- und Schwieger-Kindern.

6. Am 12. April d. J. raubte uns plöblich der unerbittliche Tod unsere zärtlich geliebte Mutter, Frau Insa Beata Haupt, geborne Bruns, in Wittmund, an einem Schlagfluß im 74sten Jahre ihres Alters. Gefühlvolle Seelen werden gewiß die Größe unseres Verlustes mit empfinden, ohne durch Beyleidsbezeugungen unseren Schmerz zu erneuern.

Du bist durch den Tod von uns genommen,
Aber doch auf ewig nicht;
Einstens wenn auch wir zu Gott gekommen,
Werden wir im hellen Licht
Wiedersehn, Verklärte Dich,
Dein uns freuen ewiglich! —

Die Kinder der Verstorbenen.

7. An einer Entkräftung und an einem Schlagflusse entschlief der Goldschmidt Rittel senior am 8ten dieses in einem Alter von 65 Jahren und $2\frac{1}{2}$ Monat. Seine hiesige nachgebliebene Wittwe und Kinder machen diesen Sterbefall den sämtlichen Verwandten hiemit bekannt, von deren gütigen Theilnahme sie sich versichert halten, und sie daher gehorsamst ersuchen, sich nicht zu bemühen, ihnen solche schriftlich zu erkennen zu geben.

Murich, den 12. April 1803.

8. Heute früh des Morgens um $3\frac{1}{2}$ Uhr starb unsere respective Mutter und Schwiegermutter, die Predigerin Frau Anna Magdalena Barcla, geborne Ihering, im 79sten Jahre ihres Lebens an einer völligen Entkräftung. Diesen Todesfall machen wir unsern sämtlichen Verwandten und Freunden mittelst dieses unter Verbitung aller Beyleidsbezeugungen ergebenst bekannt.

Murich am 15. April 1803.

Im Namen der nachgebliebenen Kinder.
Chr. Aug. Goffel.

Lotterie : Sachen.

I. Dem Lotterie-Collecteur Nathan Isaac in Leer sind folgende Lotterieloose verlohren gegangen, nemlich $\frac{1}{2}$ Loos von No. 52339, $\frac{1}{2}$ Loos von No. 52310, $\frac{1}{2}$ Loos von No. 52334, $\frac{1}{2}$ Loos von No. 30537 und $\frac{1}{2}$ Loos von No. 52334. Die etwa darauf fallenden Gewinne werden nur dem rechtmäßigen Eigenthümer ausbezahlt.

(No. 16. Lttt.)

Pu.



P u b l i c a n d u m.

Das Scharlach-Fieber betreffend.

Da sich das Scharlach-Fieber seit Kurzem aufs neue ungewöhnlich ausbreitet und eine große Niederlage, besonders unter den Kindern, bewirkt; so wird das Publikum hiedurch wiederholentlich auf die mit dieser Krankheit verknüpfte, durch Anwendung einiger Vorsichtsmaßregeln aber mehrentheils abzuwendende Gefahr und tödtlichkeit derselben aufmerksam gemacht. Fieber mit Halschmerzen bezeichnen den Eintritt dieses Uebels, welchem die charakteristische Röthe der Haut zuweilen erst nach einigen Tagen folgt. In dieser Periode ist ein warmes Verhalten des Kranken und die Erregung eines mäßigen Schweißes des Allernothwendigste. Man eile daher, die Kinder in ihre Betten zu bringen und sie darin zu unterhalten, und reiche denselben fleißig Fliederthee mit Honig, womit sie sich auch gurgeln können. Laziermittel sind unter diesen Umständen lebensgefährlich. Eine solche einfache, mehrere Wochen hindurch fortgesetzte Behandlung des Kranken; reicht in den gewöhnlichen Fällen zur Entfernung der Gefahr völlig zu. Doch darf man sich durch die scheinbar eintretende Genesung nicht verleiten lassen, die Kinder aus den Betten und warmen Zimmern zu lassen, und sie dem Zutritt der Luft auszusetzen, indem sonst eine höchstgefährliche Wassersucht die unvermeidliche Folge davon ist. Dieser entgehen die Scharlach-Fieber-Kranken nur durch ein, so lange die Oberhaut abschuppet, auf vier bis sechs Wochen fortgesetztes warmes Verhalten und dadurch, daß den Kindern täglich, nach Verhältnis ihres Alters, mit dem warmen Fliederblüten-Aufguss einige Theelöffel Wacholder-Saft oder Meerzwiebel-Honig gereicht werden. Alle Eltern, denen das Leben ihrer Kinder wichtig ist, fordern wir zur Befolgung dieser einfachen Vorschriften bey dem gegenwärtig herrschenden Scharlach-Fieber angelegentlich auf, und weisen bey dieser Gelegenheit das Publikum auf die von uns unterm 2ten September 1801 herausgegebene, den Intelligenz-Blättern und Zeitungen vom 24sten desselben Monats, und dem diesjährigen historisch-geographischen Kalender inserirte ausführliche Instruktion: wie man bey dem allgemein herrschenden Scharlach-Fieber zu verfahren hat.

Berlin, den 12ten Februar 1803.

Königlich-Preussisches Ober-Collegium Medicum et Sanitatis.

